



Walter Hallstein-Institut
für Europäisches Verfassungsrecht
Humboldt-Universität zu Berlin

WHI – Paper 7/05

Welthandelsorganisation: Verfassungselemente in der Regelung des Welthandels

Benjamin von Engelhardt

Seminararbeit im Rahmen des Seminars
Von der europäischen zur globalen Rechtsgemeinschaft
Sommersemester 2005
Prof. Dr. Ingolf Pernice

Juni 2005

Zitiervorschlag:

Benjamin v. Engelhardt, Welthandelsorganisation: Verfassungselemente in der
Regelung des Welthandels, WHI-Paper 7/05, www.whi-berlin.de/engelhardt.htm

Kontakt:

benjamin@von-engelhardt.de

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Die Welthandelsorganisation im Überblick	4
I. WTO-Organisationsrecht	5
II. Materielles WTO-Recht	7
1. Handelshemmnisse	7
2. Unfaire Handelspraktiken	8
3. Ausnahmeregelung	8
C. Begriff des Verfassungselements	8
I. Vom staatsbezogenen zum offenen Verfassungsbegriff	9
II. Verfassungsfunktionen und Verfassungselemente	10
III. Exkurs: Begriff der Wirtschaftsverfassung	11
D. Konstitutionalismus im WTO-Recht	12
I. WTO-Recht als völkerrechtliche Nebenverfassung	12
II. WTO-Recht als (Teil)Verfassungsordnung	13
III. Entpolitisierung des öffentlichen Wirtschaftsrechts als Gefahr	13
E. Verfassungselemente im WTO-Recht	14
I. Hoheitsfunktionen	15
1. Rechtsetzung	15
2. Exekutive	15
3. Rechtsprechung	16
4. Rechtsdurchsetzung	17
II. Materielles Verfassungsrecht	17
1. Liberalisierung/Freihandel: Motiv aber nicht Verfassungsprinzip	17
2. Unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts	19
3. Vorrang vor anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen	24
F. Konstitutionalisierungsbedarf	25
I. Effektivere Entscheidungsstrukturen	25
II. Rechtsdurchsetzung	26
III. Eine erweiterte Zielstruktur	26
IV. Legitimationsproblem	27
G. Schlussbemerkung	30

A. Einleitung

In einer Welt, in der immer weniger Probleme als rein national empfunden und behandelt werden – genannt seien nur der internationale Terrorismus des 11. September 2001 und der Irak-Krieg auf der einen Seite, Rinderwahn und Sorgen um die Auswirkungen des Dollarkurses auf der anderen Seite – und internationale Abhängigkeiten in dem gleichen Maße steigen wie weltweite Solidarität – Tsunamikatastrophe im Dezember 2004 –, drängt sich die Frage auf, ob das Recht dieser tatsächlichen Entwicklung nachkommt und adäquate Regeln bereitstellt. Bilden UN-Charta, das

B. Die Welthandelsorganisation im Überblick

Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (ÜWTO)¹ und weitere internationale Verträge ein globales Verfassungsrecht oder entsteht eine „rechtslose Gesellschaft“²? Während der Irak-Krieg die „um verfassende Strukturen ringende Völkergemeinschaft“³ in eine tiefe Krise gestürzt hat, zeigt sich die Welthandelsorganisation (WTO)⁴ trotz zunehmender Kritik in der Öffentlichkeit als „most effective and reliable of international institutions“⁵. Im Zentrum der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung um globales Verfassungsrecht steht daher neben der UN-Charta⁶ vor allem das WTO-Recht.

Die Bedeutung des Handels für das friedliche Zusammenleben der Völker hatte schon *I. Kant* erkannt.⁷ Die sechs Gründerstaaten der EG haben diese Idee aufgenommen, als sie nach dem Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft auf die vergemeinschaftende Kraft des Handels setzten und hofften, die wirtschaftliche Integration werde die politische nach sich ziehen.⁸ Die WTO wurde zwar nicht mit diesem Ziel eines „spill-over-effects“ gegründet. Trotzdem liegt der Vergleich nahe und nährt Hoffnungen, die WTO trage nicht nur zu weltweitem Wohlstand bei, sondern erbringe auch einen wichtigen Beitrag zu einer globalen Verfassungsrechtsgemeinschaft. Das geltende WTO-Recht bestätigt diese Hoffnungen nur bedingt, wenn auch einzelne verfassungsrechtliche Elemente vorhanden sind.

Die Aussagen über den verfassungsrechtlichen Charakter des WTO-Rechts sind so unterschiedlich wie die zugrundegelegten Vorverständnisse, die Verfassungsbegriffe und die unweigerlich einfließenden Erwartungen an internationalen (Frei)Handel, Globalisierung und das Verhältnis von Wirtschaft (als Teil der Gesellschaft), Recht und Politik. Daher soll nach einem kurzem Überblick über das WTO-Recht (B.)⁹ aufgezeigt werden, welcher Verfassungsbegriff einer solchen Analyse des verfassungsrechtlichen Gehalts des WTO-Rechts zugrunde gelegt werden kann (C.). Erst dann soll auf die verschiedenen Ansätze des Konstitutionalismus im Welthandelsrecht und die daran geübte Kritik eingegangen werden (D.), um schließlich zu versuchen, im bestehenden WTO-Recht tatsächlich vorhandene Elemente von Verfassungsstrukturen auszumachen (E.) und aufzuzeigen, inwieweit weiterer Konstitutionalisierungsbedarf besteht (F.).

B. Die Welthandelsorganisation im Überblick

Nachdem die in der sog. „Havanna-Charta“ von 1948 vereinbarte Internationale Handelsorganisation am Widerstand der USA gescheitert war, verblieb es zunächst bei

¹ *Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization.*

² *Dewost*, FS Ehlermann, S. 125, S. 128: „société sans droit“.

³ *Kotzur*, AVR 42 [2004], S. 353, S. 353.

⁴ *World Trade Organization.*

⁵ *Guzman*, Harv. Int'l. L.J. 45 (2004), S. 303, S. 348.

⁶ Vgl. hierzu *Fassbender*, Col. J. Int'l. L. 36 [1998], S. 528.

⁷ *Kant*, S. 80: „Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen stehen kann, und der früher oder später sich jedes Volk bemächtigt“.

⁸ *Streinz*, Rn. 18.

⁹ Vgl. auch den einführenden Überblick zum WTO-Recht bei *Heselhaus*, JA 1999, S. 76.

dem als provisorische Regelung gedachten „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ (GATT)¹⁰ vom 31. Oktober 1947. Die Vertragsparteien führten auf dieser Grundlage zum Teil mehrjährige Verhandlungsrunden (sog. Handelsrunden) durch, die der Reduzierung von Zöllen und später dem Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse durch Fortentwicklung des GATT-Rechts dienen sollten. In der achten Handelsrunde, der *Uruguay-Runde* von 1986 bis 1993, wurde ein umfassendes Reformpaket vereinbart, das neben dem weiteren Abbau von Handelshemmnissen die Errichtung der WTO vorsah.¹¹

Mit der Gründung der WTO wurde eine Internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit¹² geschaffen, die die institutionellen Strukturen des GATT 1947¹³ ablöst. Die Organisation mit Sitz in Genf vereint inzwischen 148 Mitglieder¹⁴ und 33 Staaten mit Beobachterstatus¹⁵ und weist dadurch praktisch universellen Charakter auf. Das ÜWTO selbst enthält nur Organisations- und allgemeine Zielbestimmungen. Demnach dient die WTO der Durchsetzung und Verwaltung der in ihrem Rahmen geschlossenen Handelsübereinkommen und ist Forum für weitere Verhandlungen zur Förderung des Welthandels. Das materielle WTO-Recht ist in eigenen Abkommen enthalten, die gem. Art. II Abs. 2 und 3 ÜWTO i. V. m. den Anlagen 1, 2, 3 und 4 integrale Bestandteile der WTO sind. Wichtigste Abkommen sind neben einer Reihe von Übereinkommen zu Spezialmaterien das GATT 1994¹⁶, das GATS, das TRIPS und das DSU. Das ÜWTO und die WTO-Übereinkommen ergänzen sich gegenseitig und bilden so eine einheitliche Rechtsordnung des Weltwirtschaftshandels.¹⁷

I. WTO-Organisationsrecht

Oberstes Organ der WTO ist gem. Art. IV ÜWTO die Ministerkonferenz (*Ministerial Conference*), die sich aus Vertretern aller Mitglieder zusammensetzt und mindestens

¹⁰ *General Agreement on Tariffs and Trade*.

¹¹ Neben dem ÜWTO umfasste das Reformpaket: Das modifizierte, sog. „GATT 1994“, das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services*, GATS), das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (*Trade-Related Intellectual Property Rights*, TRIPS), das Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (*Trade-Related Investment Measures*, TRIMS) und die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (*Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes*, DSU). Die Abkommen wurden auf der Ministerkonferenz 1994 in Marrakesch unterzeichnet und sind am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Siehe zu Verhandlungsgeschichte der Uruguay-Runde *Ipsen/Haltern*, RIW 1994, S. 717.

¹² Art. VIII ÜWTO

¹³ Das GATT 1947 hatte sich mittlerweile *de facto* zu einer internationalen Organisation entwickelt, deren rechtlicher Status umstritten blieb. Zum Teil wurde es als internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt, ohne dass die Verträge eine Rechtspersönlichkeit anerkannten, vgl. *Benedek*, Rechtsordnung des GATT, S. 248 ff.

¹⁴ 147 Staaten und die EG.

¹⁵ Vgl. die Übersicht auf www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm (Zugriff am 6. Juni 2005).

¹⁶ Gem. Art. II:4 ÜWTO unterscheidet sich das GATT 1947 rechtlich vom GATT 1994.

¹⁷ *Herdegen*, S. 133.

alle zwei Jahre zusammentrifft. Daneben gibt es den Allgemeinen Rat (*General Council*), der sich ebenfalls aus Vertretern aller Mitglieder zusammensetzt. Er nimmt die Aufgaben der Ministerkonferenz zwischen dessen Tagungen wahr und trifft monatlich zusammen.¹⁸ Unter seiner Leitung sind drei Räte zur Überwachung der Wirkungsweisen des GATT, GATS und TRIPS tätig. Die Ministerkonferenz soll darüber hinaus Ausschüsse für besondere, bereichsübergreifende Fragen wie Handel und Entwicklung, Haushalt, Finanzen und Verwaltung bilden. Die laufende Geschäftsführung wird vom Sekretariat unter der Leitung eines Generaldirektors wahrgenommen (Art. VI ÜWTO).¹⁹

Entscheidungen werden grundsätzlich im Konsens getroffen, der festgestellt wird, wenn keines der anwesenden Mitglieder gegen den Beschluss förmlich Einspruch erhebt.²⁰ Für den Fall, dass kein Konsens zustande kommt, sieht das ÜWTO die Möglichkeit von Mehrheitsabstimmungen vor²¹, von denen in der Praxis bisher jedoch nicht Gebrauch gemacht wird,²² was unter anderem daran liegen mag, dass anders als in der Weltbank und dem Internationalen Währungsfond jedes Mitglied dabei nur eine Stimme hat²³ und leicht zu überstimmen wäre.²⁴

Neben dem Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitiken²⁵, das durch unabhängige Berichte über die Handelspolitik der Mitglieder die Transparenz verbessern soll²⁶ und keine judikative Funktion hat,²⁷ gibt es für alle WTO-Übereinkommen ein einheitliches Streitbeilegungsverfahren.²⁸ Dazu bildet der Allgemeine Rat ein ständiges Streitbeilegungsgremium²⁹ mit eigenem Vorsitzenden.³⁰ Das DSB beruft auf

¹⁸ *Weiß/Hermann*, Rn. 178.

¹⁹ Am 26. Mai 2005 wurde der ehemalige EG-Handelskommissar Pascal Lamy als Nachfolger des derzeitigen Generaldirektors Supachai Panitchpakdi gewählt.

²⁰ Vgl. die Definition in Fn. 1 zu Art. IX:1 ÜWTO. Das Konsensverfahren ist in internationalen Organisationen allgemein üblich, weil es die Entscheidungsfindung erheblich erleichtert. Allerdings führt die Feststellung des Konsenses lediglich über anwesende Staatenvertreter dazu, dass kleine Vertragsstaaten von vornherein benachteiligt werden, weil sie ohne ausreichendes Personal nicht in allen Gremien vertreten sein können, um durch einen Einspruch eine Entscheidung zu verhindern.

²¹ Gem. Art. IX:1 S. 5 ÜWTO genügt dabei im Grundsatz eine einfache Mehrheit, in einigen Bereichen ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Dazu gehören die Änderung der Verträge gem. Art. X ÜWTO, Beschlüsse von Ausnahmeregelungen, sog. *wavier*, und rechtsverbindliche Interpretationsbeschlüsse.

²² *Weiß/Hermann*, Rn. 200.

²³ Die EG, die als solche Mitglied der WTO ist, hat dagegen die Anzahl der Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, Art. IX:1 S. 4 ÜWTO.

²⁴ Insbesondere die sog. „Quad-Gruppe“ (USA, Japan, EG und Kanada) hat informell entscheidenden Einfluss, obwohl sie rechtlich ohne weiteres überstimmt werden könnte, vgl. zu den Kräfteverhältnissen der *Uruguay-Runde Oppermann/Beise*, EA 1994, S. 195, S. 199; *May*, EA 1994, S. 33, S. 34 f.

²⁵ *Trade Policy Review Mechanism*.

²⁶ *Gehring* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, § 29 Rn. 1.

²⁷ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, § 8 Rn. 9.

²⁸ Einzelne Übereinkommen sehen modifizierende Sonderregelungen vor, die in Anhang 2 zum DSU aufgelistet sind; vgl. im Einzelnen *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, § 27 Rn. 8.

²⁹ *Dispute Settlement Body*, DSB.

³⁰ Art. 2 DSU i. V. m. Art. IV:3 ÜWTO.

Beschwerde eines Mitgliedes sog. *Panels* ein, die aus unabhängigen, „hochqualifizierten Personen“ (Art. 8 DSU) gebildet werden. Als zweite Instanz dient der *Appellate Body*, der als ständiger Spruchkörper eine auf Rechtsfragen beschränkte Überprüfung vornimmt. Der Abschlussbericht des Panels und der Berufungsinstanz werden dem DSB als Empfehlung für eine Entscheidung vorgelegt. Sie gelten als angenommen, soweit sie nicht einstimmig abgelehnt wurden (umgekehrter Konsens). Mögliche Sanktionen bei Nichtumsetzung der Entscheidungen sind gem. Art. 22 DSU Entschädigungszahlungen durch den unterlegenen Vertragsstaat und Aussetzung vertraglicher Zugeständnisse.³¹

II. Materielles WTO-Recht

Das materielle Welthandelsrecht ergibt sich im wesentlichen aus dem GATT 1994, dem GATS und dem TRIPS. Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf das GATT, da das GATS in seiner Funktionsweise weitgehend dem GATT nachgebildet ist und das TRIPS für die Frage der verfassungsrechtlichen Qualität nur eine untergeordnete Rolle spielt. Denn die hierin vorgenommene Definition von Eigentumsrechten dient in erster Linie zivilrechtlichen Zwecken.³²

1. Gem. Art. I:1 GATT gilt für „Zölle und Belastungen aller Art“ das Prinzip der *Meistbegünstigung*, nach dem jede Handelsvergünstigung, die eine Vertragspartei einer anderen gewährt, „unverzüglich und bedingungslos“ für alle gleichartigen Waren aus anderen Vertragsstaaten gewährt werden muss. Daneben verbietet der Grundsatz der *Inländergleichbehandlung* (Art. III GATT), sämtliche innerstaatliche Vorschriften – wie z. B. über den Verkauf von Waren – in einer Weise anzuwenden, dass inländische Waren geschützt werden. Beide Grundsätze lassen sich zu einem allgemeinen *Diskriminierungsverbot* zusammenfassen.

Ein generelles Verbot von Zöllen und anderer, nichttarifärer Handelshemmnisse besteht anders als im EG-Recht nicht. Lediglich mengenmäßige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr sind gem. Art. XI:1 GATT verboten, handelsbeschränkende Maßnahmen sollen sich aus Transparenzgründen auf Zölle beschränken (Gebot der Tarifierung). Allerdings dürfen dabei einmal abgeschaffte oder gesenkte Zolltarife nicht wieder eingeführt oder erhöht werden.³³ Andere Handelsbeschränkungen, die nicht an den Grenzübertritt anknüpfen, werden allein durch das Diskriminierungsverbot eingeschränkt, weil sie auch inländischen Waren gegenüber gelten müssen. In erster Linie sollen Handelshemmnisse durch Verhandlungen abgebaut werden. In den Verhandlungen gilt der Grundsatz der *Gegenseitigkeit (Reziprozität)*, nach dem ein Staat, dem von einem anderen Staat Zugeständnisse eingeräumt werden, gleichwer-

³¹Letzteres ist gerade für kleinere Vertragsstaaten kaum erfolgsversprechend möglich, da ihnen die wirtschaftliche Macht fehlt, durch Aussetzung von Zugeständnissen den notwendigen Druck aufzubauen.

³²Allerdings gewinnt das TRIPS erhebliche Bedeutung im Hinblick auf den Individualbezug des WTO-Rechts, wenn man der Verpflichtung, Rechte an geistigem Eigentum zu garantieren, grundlegende Funktionen zuerkennt.

³³Dazu sind in Listen die bereits gewährten Zollzugeständnisse aufgeführt, an die die Mitglieder gebunden sind.

tige Zugeständnisse machen muss.

2. Zum Schutz vor schädigenden Dumpingmaßnahmen³⁴ lässt Art. VI GATT Antidumping- und Ausgleichszölle zu.³⁵ Dumping ist demnach nicht generell verboten, ihm kann aber durch Schutzzölle begegnet werden. Subventionen sollen dagegen durch das Übereinkommen über Subventionen- und Ausgleichsmaßnahmen³⁶ zurückgedrängt werden. Ein generelles Beihilfenverbot mit engen Ausnahmeregelungen wie Art. 87 ff. EG gibt es nicht, lediglich eine Notifizierungspflicht gem. Art. XIV GATT und ein differenziertes System von zum Teil grundsätzlich verbotenen und zum Teil lediglich anfechtbaren Subventionen nebst umfangreichen Ausnahmeregelungen.³⁷

3. Ausnahmen von den GATT-Verpflichtungen ergeben sich aus Art. XX GATT, nach dem handelsbeschränkende Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturgutes und zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze zulässig sind, wenn sie nicht zu einer Diskriminierung führen oder in missbräuchlicher oder willkürlicher Manier angewandt werden.³⁸ Gem. Art. XXI GATT sind Ausnahmen zur Wahrung der nationalen Sicherheit zulässig. Darüber hinaus können „unter außergewöhnlichen Umständen“ von der Ministerkonferenz befristete Ausnahmen von Verpflichtungen (*wavier*) für ein Mitglied beschlossen werden (Art. IX:3 ÜWTO).

C. Begriff des Verfassungselements

Die Suche nach Verfassungselementen im Welthandel setzt die Verständigung über den zugrunde gelegten Verfassungsbegriff³⁹ voraus. Dabei lässt sich ein allgemeiner Konsens über den Bedeutungsgehalt dieses schon in der Antike („constitutio“) gebräuchlichen Begriffs nicht ausmachen.

Im Zentrum der Frage, ob von einem Verfassungsrecht auf europäischer oder glo-

³⁴Dumping liegt gem. Art. VI:1 GATT vor, wenn „Waren eines Landes unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines anderen Landes gebracht werden“.

³⁵Nach der WTO-*Antidumpingordnung* ist deren Höchstdauer nach der sog. *sunset*-Klausel auf fünf Jahre beschränkt.

³⁶*Agreement on Subsidies and Countervailing Measures*, SCM.

³⁷Insbesondere der gesamte Agrarbereich ist ausgenommen (Art. XVI:3 GATT), die Reduzierung von Subventionen in diesem Bereich ist überwiegend zukünftigen Verhandlungen überlassen.

³⁸Eine grundlegende Entscheidung erging im Fall *US – Gasoline* (Appellate Body Report *United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline*, WT/DS2/AB/R, angenommen am 29.1.2002 und daran anknüpfend im *US – Shrimp*-Fall (Appellate Body Report *United States – Import Prohibition of certain Shrimp and Shrimp Products*, WT/DS58/AB/R, angenommen am 6.11.1998, nach der Einfuhrbeschränkungen zum Schutz von Seeschildkröten zwar als legitime Umweltschutzmaßnahmen gerechtfertigt sein können, die konkrete Ausgestaltung der US-Regelung aber eine willkürliche Diskriminierung der Handelspartner darstellte und daher gegen WTO-Recht verstieß.

³⁹Im Völkerrecht wird der Begriff *Verfassung* bzw. *constitution* zum Teil auch als Bezeichnung der Gründungsverträge internationaler Organisationen verwendet. Das wird vielfach kritisiert und soll auch den folgenden Ausführungen nicht zugrundegelegt werden, soweit damit allein auf den begründenden (lat. *constituere* = errichten, beschließen) Charakter solcher Dokumente verwiesen wird, ohne damit eine Aussage über die normative Qualität des Gründungsdokuments zu verbinden.

baler Ebene gesprochen werden kann, steht das Verhältnis von Staat und Verfassung (I.). Weitergehend lässt sich das Begriffsverständnis aber auch von der Vorstellung einer „Vollverfassung“ hin zu einzelnen Elementen verfassungsrechtlicher Qualität auflösen (II.).

I. Vom staatsbezogenen zum offenen Verfassungsbegriff

Das überkommene Verständnis insbesondere der deutschen Staatsrechtslehre geht davon aus, dass der Begriff Verfassung nur auf Verfassungen von Staaten anwendbar ist.⁴⁰ Kern dieser These ist die der französischen Verfassungstradition verbundene Anbindung an die verfassunggebende Gewalt des Volkes. Ohne ein homogenes Staatsvolk, das in einem demokratischen Akt als *pouvoir constituant* sich selbst eine Verfassung gebe, könne Verfassung nicht gedacht werden. Ausgehend von diesem Verfassungsverständnis muss die Frage nach Verfassungselementen im WTO-Recht verneint werden. Weder stellt die WTO derzeit und in absehbarer Zukunft einen Weltstaat dar, noch ist das WTO-Recht unmittelbar aus einem verfassunggebenden Akt des Volkes hervorgegangen.

Der etatistische Verfassungsbegriff kann jedoch nicht überzeugen, weil er weder begrifflich notwendig, noch hilfreich ist. Er manövriert die Verfassungsrechtslehre ohne Not aus der rechtswissenschaftlichen Begleitung einer sich entwickelnden „*mundialen res publica*“⁴¹ und ihrer demokratischen Legitimation.⁴² Im europäischen Kontext entpuppt sich die etatistische Sicht zuweilen als rechtspolitische Forderung einer vom Volk in freier Selbstbestimmung geschaffenen Europäischen Verfassung oder als Abwehr europäischer Staatlichkeit⁴³. Die Verbindung ist historisch nicht vorgegeben⁴⁴, und im europäischen Vergleich⁴⁵ zeigt sich der Begriff nicht mit dem Staat, sondern mit Herrschaftsgewalt in einem Gemeinwesen verbunden. Der Verweis der Staatsrechtslehre auf die verfassunggebende Gewalt des Volkes ist eine Frage der Legitimation von Verfassungen und spricht vordemokratischen, nicht an das Volk gebundenen Verfassungen ihre Verfassungsqualität ab. Letztlich zeigt gerade die von der Staatsrechtslehre bei internationalen Verträgen vermisste demokratische Legitimation, dass auch im Völkerrecht *verfassungsrechtliche* Fragen – wie die der Legitimation und Begrenzung hoheitlicher Gewalt – zu lösen sind. Dementsprechend wird insbesondere dort, wo sich das öffentliche Recht mit der internationalen Einbindung der Nationalstaaten in europäische und völkerrechtliche Gemeinwesen beschäf-

⁴⁰Vgl. *Kirchhof*, Staatenverbund, S. 893, S. 896 f.

⁴¹*Kotzur*, AVR 42 [2004], S. 353, S. 372.

⁴²So auch *Bryde*, Der Staat 42 [2003], S. 61, S. 61.

⁴³Vgl. *Frankenberg*, FS Habermas, S. 507, S. 531: „Ablehnung des als Vorgang der Staatsbildung mißverstandenen europäischen Verfassungsprojekts“.

⁴⁴Vgl. *Möllers*, Verfassunggebende Gewalt, S. 1, S. 19 ff., der darauf verweist, dass die Diskussion „bemerkenswert unhistorisch“ geführt wird, und dass vor allem die deutsche Verfassungsgeschichte einen Konstitutionalismus ohne Nationalstaat gekannt habe; *Frankenberg*, FS Habermas, S. 507, S. 509 ff.; anders aber *Grimm*, S. 25.

⁴⁵Vgl. *Pernice*, VVDStRL 60 [2001], S. 148, S. 156 ff.

tigt, „Verfassungsrecht“⁴⁶ weiter verstanden.⁴⁷ Die Herausbildung eines europäischen Gemeinwesens mit obligatorischer Gerichtsbarkeit, Vorrang des Gemeinschaftsrechts und unmittelbarer Anwendbarkeit lässt sich kaum mehr anders als in verfassungsrechtlichen Kategorien erfassen.⁴⁸ Besonders diese europäische Verfassungsgenese, in der verfassungsrechtliche Strukturen auf nichtstaatlicher Ebene entstehen, bestärkt die Einsicht, dass „Verfassung“ in einem rechtlichen Mehrebenensystem nicht an die Staatlichkeit geknüpft ist.⁴⁹

II. Verfassungsfunktionen und Verfassungselemente

Die Lösung von der etatistischen Sichtweise führt zu einer von klassischen Verfassungsfunktionen abgeleiteten Begriffsbildung.⁵⁰ Verfassungen organisieren und legitimieren politische Gemeinwesen und begrenzen zugleich die Ausübung so geschaffener, *konstituierter* hoheitlicher Gewalt.⁵¹ Darüber hinaus sind sie Ausdruck und Vorgabe einer gemeinsamen „Wertordnung“, bzw. eines „kulturellen Entwicklungsstandes“⁵². Funktionell können sie verfassungsrechtliche Prinzipien sichern, wie das Rechtsstaatsprinzip⁵³, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Grundrechte und soziale Gerechtigkeit, bei einem wertneutralen Verfassungsverständnis und haben daher Vorrang vor einfachem Recht. Diese Beschreibung lässt zweierlei Folgerungen zu. Zum einen könnte man, insbesondere indem man auf die Bedeutung der integrativen Funktion und der gemeinsamen, umfassenden Wertordnung abstellt, zu dem Schluss gelangen, eine Verfassung sei nur jene normative Grundordnung, die alle oder zumin-

⁴⁶Teilweise wird auch nur von einer *Konstitutionalisierung* gesprochen, um auf dem prozesshaften, unfertigen Charakter des internationalen Verfassungsrechts und den Unterschied zu nationalen Verfassungen hinzuweisen, vgl. *Bryde*, *Der Staat* 42 [2003], S. 61, S. 62 m. w. N.

⁴⁷Vgl. BVerfGE 22, 293 (296) zu den römischen Verträgen: „gewissermaßen die Verfassung dieser Gemeinschaften“; *Pernice*, *EuR* 1996, S. 27; *Uerpmann*, *JZ* 2001, S. 565; *Bryde*, *Der Staat* 42 [2003], S. 61; *Häberle*, S. 187 ff.

⁴⁸Statt aller *v. Bogdandy*, *Der Staat* 39 [2000], S. 163; *Kotzur*, *AVR* 42 [2004], S. 353, S. 386, hält die „präkonstitutionelle“ Bedeutung des Staates daher nun für „endgültig obsolet“.

⁴⁹Die Aufgabe der Staatszentriertheit lässt sich noch weiter führen, indem auf die Anknüpfung an das politische an sich verzichtet wird und von einer (globalen) *Zivilverfassung* gesprochen wird. Weiter darüber hinaus gehen Ansätze, die die Loslösung von der Staatszentriertheit des überkommenen Verfassungsbegriffs nicht konsequent genug durchgeführt sehen. Insbesondere die Einbeziehung von nicht-staatlichen Akteuren in den politischen Prozess müsse auch verfassungsrechtlich nachvollzogen werden. Politische Nichtregierungsorganisationen, multinationale Unternehmen und Phänomene wie die nichtstaatliche Organisation des Internets müssten in eine Weltverfassung integriert werden. Dies soll zum einen dadurch erreicht werden, dass solche Akteure, die bisher nicht als Völkerrechtssubjekte anerkannt waren, als Verfassungssubjekte konstituiert werden; vgl. *Fischer-Lescano*, *ARSP* 88 [2002], S. 349, S. 371 ff.; *Walker*, *MLR* 65 [2002], S. 317, passim. Noch weitergehender wird die Aufgabe der Staatszentriertheit als Gelegenheit verstanden, von der politischen zu einer *Zivilverfassung* überzugehen; vgl. *Teubner*, *ZaöRV* 63 (2003), S. 1, passim

⁵⁰Vgl. *Pernice*, *VVDStRL* 60 [2001], S. 148, S. 158 ff.; *Petersmann*, *FS Ress*, S. 207, S. 222.

⁵¹*Kotzur*, *AVR* 42 [2004], S. 353, S. 365.

⁵²*Häberle*, S. 188.

⁵³Der Begriff „*rule of law*“ wäre in diesem Zusammenhang passender, da er die Verbindung zum „Staat“ auch terminologisch nicht erfordert.

dest ein gewisses Mindestmaß dieser Funktionen erfüllt.⁵⁴ Sie ermöglicht aber auch eine andere Herangehensweise. Wenn Verfassungen verschiedene Funktionen erfüllen, dann kann man jeder dieser Funktionen *verfassungsrechtlichen* Charakter zuweisen. Grundordnungen politischer Gemeinwesen lassen sich so danach untersuchen, ob sie zumindest einige verfassungsrechtliche Funktionen erfüllen. Zugleich kann man den verfassungsrechtlichen Funktionen zuzuordnende oder typischerweise in Verfassungen enthaltene Elemente ausmachen. So kann eine Verfassung den Machtanspruch eines Despoten sichern, ohne zugleich Grundrechte oder Gewaltenteilung zu sichern. Einzelne verfassungsrechtliche Elemente können auf verschiedenen Ebenen verwirklicht werden, sich gegenseitig ergänzen oder auch widersprechen.⁵⁵ Dieser methodische Ansatz ermöglicht, rechtliche Gebilde mit den aus der Verfassungslehre gewonnenen Erkenntnissen zu analysieren, auch wenn diese für sich nicht das Idealbild einer „Vollverfassung“ erfüllen.⁵⁶ Dem Titel dieser Arbeit entsprechend soll daher im Folgenden das WTO-Rechtssystem danach untersucht werden, ob es in diesem Sinne „Verfassungselemente“⁵⁷ enthält.

III. Exkurs: Begriff der Wirtschaftsverfassung

Insbesondere mit Blick auf die Europäische Gemeinschaft wird häufig von einer *Wirtschaftsverfassung* gesprochen⁵⁸. Es liegt daher nahe, von der EG auf die WTO zu schließen und dort ebenfalls eine Wirtschaftsverfassung auszumachen. Der Begriff hat für die Rechtswissenschaft aber nur begrenzte eigene Bedeutung. Er kommt ursprünglich aus der ordoliberalen Wirtschaftstheorie und wurde von der Freiburger Schule geprägt als „politische Gesamtentscheidung über die Ordnung des nationalen Wirtschaftsleben“.⁵⁹ Dieser wirtschaftspolitische Ansatz unterscheidet sich von dem rechtswissenschaftlichen Begriff, indem er den rechtlichen Rahmen der Wirtschaftsordnung insgesamt umschreibt, ohne dass es primär auf die Einordnung dieser Normen als Verfassungs- oder einfaches Recht ankommt.⁶⁰

⁵⁴Vgl. Art. 16 Déclaration des Droits de l'homme von 1789: „Toute société dans laquelle la garantie des droits de n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution“; Möllers, *Verfassungsgebende Gewalt*, S. 1, S. 25 f.; Frankenberg, FS Habermas, S. 507, S. 522, nennt Verfassungen, die die Frage der Legitimation nicht regeln, „unvollständig“.

⁵⁵Dies zeigt sich insbesondere an der divergierenden Rechtsprechung des EuGH und des EGMR und nationaler Verfassungsgerichte.

⁵⁶Zur Abgrenzung von einer klassischen *Vollverfassung* wird daher auch von *Teilverfassungen* gesprochen, vgl. Häberle, S. 199.

⁵⁷Vgl. die Schlussfolgerung C. Walters zur europäischen Verfassungsdiskussion, eine solche Verfassung könne „nicht mehr bewirken als eine Ergänzung der nationalen Verfassungen um überstaatliche Verfassungselemente“, Walter, DVBl. 2000, S. 1, S. 13. Kritisch zu diesem Begriff Möllers, *Verfassungsgebende Gewalt*, S. 1, S. 25 f.

⁵⁸Vgl. etwa Hatje, *Wirtschaftsverfassung*, S. 684, passim m. w. N.; Oppermann, *Europarecht*, Rn. 802 ff.; Ipsen, S. 563 ff.

⁵⁹Eucken, zitiert nach Basedow, S. 7.

⁶⁰Man kann den Begriff natürlich auch rechtswissenschaftlich als diejenige Teilmenge des Verfassungsrechts, die sich auf das Wirtschaftsleben bezieht, definieren, vgl. Badura, JuS 1976, S. 205, S. 207 f., oder als „normativ herausgehobenen Ausschnitt des Wirtschaftsrechts“, vgl. Hatje, *Wirtschaftsverfassung*, S. 684, S. 686. Dann ist er bei der Anwendung auf überstaatliche Strukturen aber

D. Konstitutionalismus im WTO-Recht

Seit den 1980er Jahren wird insbesondere von *E.-U. Petersmann* die These einer Konstitutionalisierung des GATT-Rechts vertreten.⁶¹ Zum einen habe das WTO-Recht eine Verfassungsfunktion, indem sie das nationale Verfassungsrecht ergänze (I.). Darüber hinausgehend wird das WTO-Recht aber auch als eigene Integrationsordnung verstanden, die durch Aufnahme verfassungsrechtlicher Elemente gekennzeichnet sei (II.).

I. WTO-Recht als völkerrechtliche Nebenverfassung

Petersmann stützte seine These der Konstitutionalisierung des Welthandelsrechts insbesondere auf ein *Bedürfnis* nach einer Ergänzung der nationalen Verfassungen. Grundsätzlich geht er davon aus, dass politische Entscheidungen nicht allein von rationalen Sachargumenten, sondern insbesondere vom Druck mächtiger Lobbies und von den Eigeninteressen der Entscheidungsträger wie z. B. ihre Wiederwahl beeinflusst werden (*public choice*-Theorie).⁶² In der Folge neigen Nationalstaaten dazu, durch protektionistische Maßnahmen den internationalen Handel zu beschränken („protectionist bias“).⁶³ Dies schade dem volkswirtschaftlichen Gesamtergebnis, da es die optimale Allokation der Produktionsgüter verhindere. Zugleich schränke es aber auch die Handlungsfreiheit der Individuen als Käufer, Im- und Exporteure ein. Da ein Grundrecht auf Außenhandelsfreiheit in den meisten nationalen Verfassungsordnungen aber nicht existiere und protektionistische Maßnahmen als politischer Handlungsspielraum der Regierungen zumeist anerkannt und zulässig seien, bestehe insoweit eine Lücke im Verfassungsrecht und Grundrechtsschutz.⁶⁴ Das WTO-Recht schließe diese Lücke und helfe, nationale Fehlentscheidungen zu vermeiden, indem es die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit über die Grenzen des Nationalstaates hinaus sichere und zur Rechtsstaatlichkeit beitrage, und erfülle damit eine wichtige Verfassungsfunktion.⁶⁵ Um die ergänzende⁶⁶ Funktion zu betonen, wird auch von einer „völkerrechtlichen Nebenverfassung“⁶⁷ gesprochen.⁶⁸ Dem entspricht die hier vertre-

von den gleichen Einwänden betroffen wie der Verfassungsbegriff selbst und trägt zu der Diskussion über Verfassungselemente im WTO-Recht nichts Substantielles bei.

⁶¹*Ernst-Ulrich Petersmann* scheint der erste gewesen zu sein, der die These einer Konstitutionalisierung des WTO-Rechts öffentlich geäußert hat; vgl. die umfangreiche Literatur von *Petersmann* zum Thema: *Petersmann*, CMLRev. 20 [1983], S. 397, S. 415 ff.; *Petersmann*, EA 1989, S. 55, passim; *Petersmann*, EJIL 6 (1995), S. 161, passim; *Petersmann*, FS Bernhardt, S. 1087, passim; *Petersmann*, Lib. amic. Oppermann, S. 367, passim; *Petersmann*, Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 49, passim; *Petersmann*, FS Ress, S. 207, passim. In der Sache sind ihm viele Autoren mehr oder weniger gefolgt, vgl. u. a. *Langer*, passim; *Stoll*, ZaöRV 57 [1997], S. 83, S. passim; *McGinnis/Movsesian*, Harv. L. Rev. 114 [2000], S. 511, S. 530 ff.

⁶²Vgl. *Petersmann*, Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 49, S. 52 ff.

⁶³Vgl. *Stoll*, ZaöRV 57 [1997], S. 83, S. 113 ff.

⁶⁴Vgl. *Petersmann*, EA 1989, S. 55, S. 57.

⁶⁵Vgl. *Petersmann*, Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 49, S. 52 ff.

⁶⁶*Petersmann*, FS Ress, S. 207, S. 208: „necessary complements to constitutional democracy“; *Stoll*, ZaöRV 57 [1997], S. 83, S. 123.

⁶⁷Der Begriff stammt von *Tomuschat*, VVDStRL 36 [1978], S. 7, S. 52.

⁶⁸Vgl. *Petersmann*, EA 1989, S. 55, S. 62; *Uerpmann*, Nebenverfassung, S. 339.

tene Auffassung, dass Normen einzelne Verfassungsfunktionen erfüllen können und aus diesem Grund auch als Verfassungsrecht zu bezeichnen sind, ohne eine in sich geschlossene Verfassung darzustellen.

II. WTO-Recht als (Teil)Verfassungsordnung

Umfassender ist der Ansatz, der das WTO-Recht als Teil einer globalen Rechtsordnung begreift, der das Konzept einer reinen Koordinationsordnung ablöst.⁶⁹ Der normative Gehalt eines solchen Befundes geht dabei jedoch weit auseinander: während zum Teil vorsichtig formuliert wird, der Verfassungsbegriff sei in Bezug auf das WTO-Recht „funktional im Sinne einer technischen Vorrangnorm“ zu begreifen,⁷⁰ haben andere die Vision einer WTO-Handelsverfassung⁷¹, von *global governance*⁷² oder gar einer Weltregierung⁷³ vor Augen. *Petersmann* selbst sieht im WTO-Recht nicht nur eine ergänzende Funktion, sondern betont das Entstehen einer neuen, eigenen Integrationsordnung.⁷⁴ Diese Ansätze sind zum Teil politiktheoretische Modelle, die als Antwort auf die Globalisierung gedacht sind und sich nicht auf das geltende Recht beziehen. Zum Teil beziehen sie sich aber auf tatsächlich im WTO-Recht vorhandene verfassungsrechtliche Elemente, auf die später im Einzelnen eingegangen werden soll.

III. Entpolitisierung des öffentlichen Wirtschaftsrechts als Gefahr

An beiden Ansätzen wird in der Literatur umfassende Kritik geübt. Insbesondere wird der Begriff der Konstitutionalisierung als nicht adäquat angesehen, da dem WTO-Recht die verfassungsrechtliche Legitimation fehle und keine politische Integrationsordnung erreicht und erreichbar sei, die einem Staat oder zumindest der EG vergleichbar sei,⁷⁵ was sich auch daran zeige, dass Herren der Verträge immer noch die Mitglieder seien und eine übergeordnete, das Allgemeinwohl vertretende Instanz nicht existiere.⁷⁶ Darüber hinaus seien die Mitglieder zu heterogen, um eine gemein-

⁶⁹Zur Konstitutionalisierung des Völkerrechts im allgemeinen vgl. *Frowein*, Konstitutionalisierung, S. 427.

⁷⁰*Oppermann*, RIW 1995, S. 919, S. 925; *Vollmöller*, S. 205.

⁷¹*Thürer*, WTO – Teilordnung, S. 41, S. 43 ff.; *Jackson*, The WTO, passim; *Jackson*, AVR 41 [2003], S. 435, S. 444 ff.; *Hohmann*, RIW 2005, S. 321, S. 330.

⁷²Vgl. *Messner/Nuscheler*, S. 340; das Konzept des *global governance* erwägt keine Weltregierung (*global government*), sondern die Schaffung einer globalen Weltordnungspolitik, die nicht nur einen ordnungspolitischen Rahmen setzt, sondern auch einen politischen Prozess kooperativer Entscheidungsfindung einbindet. Erste Säule einer derartigen Weltordnungspolitik soll dabei die Welthandelsordnung sein.

⁷³*Guzman*, Harv. Int'l. L.J. 45 (2004), S. 303; nicht auf die WTO bezogen *Zürn*, S. 329 ff.

⁷⁴Vgl. *Petersmann*, Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 49, S. 56; *Petersmann*, EJIL 6 (1995), S. 161, S. 189; andernorts spricht er dagegen nur von einer „verfassungsähnliche(n) Grundordnung für die internationalen Handelsbeziehung“, s. *Petersmann*, EA 1989, S. 55, S. 56.

⁷⁵*Howse/Nicolaidis*, Legitimacy, S. 227, S. 8 ff., deren Kritik sich letztlich mit dem etatistischen Verfassungsbegriff deckt, weil sie wie dieser das Vorhandensein von Verfassungsrecht an die direkte demokratische Legitimation knüpfen. Ein offener Verfassungsbegriff lässt sich aber wie gezeigt von der Frage der Legitimation trennen, die erst auf der nächsten Ebene zu beantworten ist.

⁷⁶*Dewost*, FS Ehlermann, S. 125, S. 126 f.

same Verfassungsordnung zu bilden. Auch sei schon der Ansatz nicht nachvollziehbar, dass Regierungen durch internationale Verträge ihre Hände freiwillig binden, wenn dies nach der *public choice*-Theorie eigentlich dem eigenen Verhaltensmuster der persönlichen Nutzenmaximierung widerspreche.⁷⁷ Außerdem dürfe sich die Auslegung von Rechtsnormen nicht an „ökonomische und oft hoch abstrakte Modelle“ und „höchst umstrittene“ Theorien orientieren.⁷⁸ Rechtlich wird das Vorhandensein wesentlicher konstitutioneller Elemente angezweifelt.⁷⁹ Während einige in der Konsequenz das WTO-Recht weiterhin als normales Völkerrecht verstehen, dem keine herausgehobene Bedeutung zukomme, erwägt *v. Bogdandy* ein „Modell koordinierter Interdependenz“, nach dem das WTO-Recht keinerlei interne Maßnahme beschneiden solle und lediglich dazu diene, Protektionismus zu verhindern und die Mitglieder dazu anzuhalten, die „wirtschaftlichen Interessen der Bürger anderer WTO-Mitglieder in Rechnung zu stellen“.⁸⁰ Ebenso wie die Theorien, die das WTO-Recht als Verfassungsrecht verstehen, scheinen kritische Stimmen vielfach nicht nur das geltende Recht zu analysieren, sondern rechtspolitisch motiviert zu sein.⁸¹ Gleichzeitig mischen sich dabei Fragen nach der Legitimität einer Weltverfassung und Argumente gegen tatsächlich vorhandene Verfassungselemente.

E. Verfassungselemente im WTO-Recht

Formell steht im WTO-Recht weiterhin der kooperationsrechtliche Ansatz im Vordergrund, insbesondere ist ausdrücklich ein Austrittsrecht normiert,⁸² auch wenn ein solcher Schritt angesichts der Bedeutung der Einbindung in den Welthandel kaum

⁷⁷ *Howse/Nicolaidis*, Legitimacy, S. 227, S. 8 ff.

⁷⁸ *v. Bogdandy*, KJ 2001, S. 264, S. 431, der die Frage der Konstitutionalisierung als Auslegungsproblem begriff und behandelt und damit die rechtspolitische Komponente der Diskussion in eine scheinbar rein juristische Betrachtung des WTO-Rechts inkorporiert. Die „höchst umstrittenen“ Theorien sind i. Ü. wohl die gleichen, die er zuvor auf S. 427 zu Recht als das „herrschende Verständnis in der volkswirtschaftlichen Außenhandelstheorie“ bezeichnet hatte.

⁷⁹ Siehe *Nettesheim*, Lib. amic. Oppermann, S. 381, S. 394 ff.; *Vollmöller*, S. 205 f.; *Weiß/Hermann*, Rn. 1121.

⁸⁰ *v. Bogdandy*, KJ 2001, S. 264, S. 431.

⁸¹ So finden sich Aussagen wie die, das internationale Wirtschaftsrecht dürfe nicht über die Politik gestellt werden, da der politische Spielraum der Nationalstaaten gewahrt bleiben müsse, vgl. *Howse/Nicolaidis*, Legitimacy, S. 227, S. 8 ff.; ähnlich *v. Bogdandy*, KJ 2001, S. 264, S. passim, der der Meinung ist, Recht und Politik dürften nicht entkoppelt werden. Internationale Menschenrechtsverpflichtungen, die ebenfalls der Politik entzogen seien, hätten dagegen eine „besondere Stellung“ und eine „eigenständige Entwicklung“ genommen (S. 425 u. Fn. 84). Der politische Hintergrund seiner Aussagen offenbart sich z. B. in der Aussage, der Unterschied zum Zivilrecht liege darin, das dies „seltener der politischen Intervention bedürfe“ (S. 274). Dass die Wirtschaft der politischen Intervention bedürfe, wird in der Wirtschaftstheorie, und insbesondere derjenigen Richtungen, die die Gründung der WTO beeinflusst haben, kaum Unterstützung finden. Ähnliche Aussagen finden sich bei *Lenski*, S. 124, der damit aber lediglich gegen eine globale Wettbewerbsordnung argumentiert, da in diesem Bereich im Gegensatz zum Menschenrechtsschutz und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen „kurzfristiger Änderungsbedarf“ bestehe.

⁸² Art. XV ÜWTO.

realistisch ist.⁸³ Tatsächlich lassen sich jedoch jedenfalls ansatzweise Verfassungselemente im WTO-Recht ausmachen.

I. Hoheitsfunktionen

1. Rechtsetzung

Das WTO-Recht kennt kein originäres Rechtsetzungsorgan, dem die Rechtsetzungskompetenz in bestimmten Bereichen übertragen ist. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zur EG, da die WTO-Mitglieder ihrer Rechtsetzungskompetenz nicht eingeschränkt haben. Ihnen verbleibt insbesondere die Möglichkeit, im Rahmen der vertraglichen WTO-Verpflichtungen politisch notwendig empfundene normative Eingriffe in die Wirtschaft vorzunehmen.⁸⁴

2. Exekutive

Keinem der Organe der WTO kommt eine rechtsdurchsetzende oder politische Funktion zu, die denen nationaler Regierungen vergleichbar wäre. Das Sekretariat und an ihrer Spitze der Generaldirektor führen zwar die Beschlüsse der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rats aus, erstellen den jährlichen Haushaltsplan und Rechnungsabschluss der WTO (Art. VII:1 ÜWTO) und sind unabhängig von Weisungen der Mitglieder (Art. VI:4 ÜWTO). Aufgrund ihrer in ständiger Befassung mit dem Welthandel erlangten überlegenen Sachkenntnis können der Generaldirektor und das Sekretariat auch erheblichen Einfluss auf die Politik der WTO ausüben.⁸⁵ Ihre Aufgabe ist im Kern jedoch nur unterstützend, bzw. verwaltend. Insbesondere hat der Generaldirektor weder ein Initiativrecht noch die Möglichkeit, Rechtsverstöße der Mitglieder zu rügen. Allein die Staaten können Rechtsverstöße rügen und auf die Einhaltung drängen, kein WTO-Organ kann von Amts wegen den Rechtsvollzug überwachen oder anordnen. Zwar sieht das Übereinkommen über Subventionen- und Ausgleichsmaßnahmen⁸⁶ einen Ausschuss für Beihilfen und Ausgleichsmaßnahmen vor, der jedoch vor allem der Information dient und nicht exekutiv tätig werden kann.⁸⁷ Der Allgemeine Rat nimmt mit Beitrittsverhandlungen, der Festlegung von Ausnahmen für wirtschaftlich besonders schwache Länder, der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gem. Art. V ÜWTO, der Ausarbeitung von Zugeständnis- und Ausnahmelisten gewisse Regierungsfunktionen wahr. Seine Vorgehensweise ist aufgrund des Konsensprinzips jedoch intergouvernemental, die WTO bleibt eine „member driven organization“.⁸⁸

⁸³ *Lenski*, S. 123.

⁸⁴ Vgl. zu der WTO-rechtlichen Zulässigkeit von Eingriffen zur Sicherung des sozialen Ausgleichs und Frieden *Stoll*, ZaöRV 57 [1997], S. 83, S. 88 f.

⁸⁵ *Weiß/Hermann*, Rn. 188; *v. Bogdandy*, KJ 2001, S. 264, S. 269 verweist darüber hinaus darauf, dass das Sekretariat durch Nominierung der Panel-Mitglieder und deren Unterstützung bei der Erstellung der Berichte erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die Weiterentwicklung des WTO-Rechts hat.

⁸⁶ *Agreement on Subsidies and Countervailing Measures*, SCM.

⁸⁷ *Uerpmann*, JZ 2001, S. 565, S. 568.

⁸⁸ Vgl. *WTO*, S. 101.

3. Rechtsprechung

Die WTO setzt sich gegenüber anderen internationalen Organisationen insbesondere durch ihr obligatorisches und verbindliches Streitbeilegungsverfahren ab. Die Anrufung des DSB und die Verbindlichkeit seiner Entscheidungen kann nicht verhindert werden und führt damit unweigerlich zu einem Souveränitätsverlust der Mitgliedsstaaten,⁸⁹ auch wenn die Entscheidungen im Einzelfall nicht befolgt werden.⁹⁰ Die Existenz eines derartigen Streitbeilegungsmechanismus ist für ein konstitutionelles Regelungssystem von wesentlicher Bedeutung.⁹¹ Die Bezeichnungen „Panel“, „Appellate Body“ und „Bericht“ unter Vermeidung der Begriffe „Gericht“ und „Urteil“ zeigen allerdings die Zurückhaltung der Vertragsstaaten, ein Welthandelsgericht zu gründen. Darüber hinaus werden die Entscheidung formal vom DSB getroffen, die mit unabhängigen Experten besetzen Panels und der Appellate Body fertigen lediglich Berichte. Diese politische Komponente ist jedoch zu vernachlässigen, bedenkt man, dass die Berichte als angenommen gelten, wenn sie nicht einstimmig, d. h. inklusive der Stimme der Partei, die den Rechtsstreit gewonnen hat, abgelehnt werden.⁹² Auch in der Entscheidungsfindung genügt das Verfahren mittlerweile den Anforderungen, die an Gerichte gestellt werden. War das Verfahren zunächst diplomatisch geprägt und auf Ausgleich der streitenden Interessen ausgerichtet, hat sich das Selbstverständnis inzwischen geändert. Die Entscheidungen werden mittlerweile neutral und juristisch begründet⁹³ und allgemeine Rechtsprinzipien haben umfangreich Eingang in die Entscheidungen gefunden.⁹⁴ Aus der nationalen Verfassungsrechtsprechung bekannt ist dabei insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das von den Panels und dem Appellate Body angewandt wird, ohne dass es im WTO-Recht normativ verankert ist.⁹⁵ Auch die noch weitgehend fehlende Öffentlichkeit⁹⁶ und die fehlende Möglichkeit einstweiliger Maßnahmen⁹⁷ können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine obligatorische Gerichtsbarkeit handelt, die „unter dem Deckmantel

⁸⁹ *Krajewski*, S. 67.

⁹⁰ Nach *Howse/Nicolaidis*, Legitimacy, S. 227, S. 16 zeigt sich in der Nichtbefolgung im Einzelfall, dass dem Welthandelssystem der nötige Grad an Institutionalisierung fehle, um im Rang über nationalstaatlicher Politik zu stehen. Das ähnelt der alten Diskussion über den Rechtscharakter des Völkerrechts. Die These, beim Völkerrecht handle es sich mangels Durchsetzungsmacht und mangelnder Befolgung um Politik und nicht Recht, wird heute kaum mehr vertreten, vgl. *Graf Vitzthum* in: *Vitzthum*, Völkerrecht, Rn. 61 ff.

⁹¹ *Frowein*, Konstitutionalisierung, S. 427, S. 438.

⁹² *Stoll*, ZaöRV 57 [1997], S. 83, S. 132 f.; v. *Bogdandy*, KJ 2001, S. 264, S. 270.

⁹³ *Nettesheim*, Lib. amic. Oppermann, S. 381, S. 396.

⁹⁴ Vgl. die Analyse der Spruchpraxis bei *Göttsche*, S. 195 ff.

⁹⁵ Vgl. Appellate Body Report *Japan – Measures Affecting the Importation of Apples*, WT/DS245/AB/R, angenommen am 10.12.2003, Rn. 8.181; s. dazu *Hohmann*, RIW 2005, S. 321, S. 325 f. u. 329 f.; *Desmedt*, JIEL 2001, S. 441, passim.

⁹⁶ Erste Elemente einer Öffentlichkeit wurden auf Antrag der Parteien in den Verfahren DS 320 und DS 321, *US/Canada – Continued suspension of obligations in the EC*, eingeführt, indem die Sitzung des Panels am 12. September 2005 per Direktübertragung im Nachbarraum verfolgt werden konnte.

⁹⁷ *Hilf*, Konstitutionalisierung, S. 257, S. 263.

der Diplomatie⁹⁸ eingeführt wurde.⁹⁹

Doch auch unabhängig davon, ob es rechtsstaatlichen Anforderungen an ein Gericht genügt, gibt das Streitbeilegungsverfahren vor allem denjenigen Staaten ein Verteidigungsmittel gegen Rechtsverletzungen, die aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen Macht zur bilateralen Austragung eines handelspolitischen Konflikts nicht in der Lage sind. Hier erfüllt das WTO-Recht eine wichtige Verfassungsfunktion, nämlich neben der *Verrechtlichung* die der Begrenzung von Macht, hier der Mehrheit gegenüber der Minderheit, bzw. der Einflussreicheren gegenüber den Schwächeren, aber insbesondere auch zwischen den mächtigsten WTO-Mitgliedern, den USA und der EG. Hier hat das Streitbeilegungsverfahren inzwischen erhebliche Bedeutung, wie das derzeit anstehende Verfahren in Sachen Boeing/Airbus zeigt.¹⁰⁰

4. Rechtsdurchsetzung

Demgegenüber fehlt der WTO eine zentralisierte Rechtsdurchsetzungsmacht.¹⁰¹ Die WTO-Verpflichtungen lassen sich durch keinen (physischen) Zwang seitens der WTO selbst durchsetzen. Die WTO, bzw. das DSB hat aber die Entscheidungsmacht darüber, ob die Mitglieder auf Vertragsverletzungen und Nichtumsetzung von Entscheidungen mit Selbsthilfe reagieren dürfen. Die Selbsthilfe der Staaten ist anders als im allgemeinen Völkerrecht¹⁰² gem. Art. 22 DSU institutionalisiert. Sie beschränkt sich auf die Aussetzung von Zugeständnissen und sonstigen Pflichten, soll sich im Grundsatz auf denselben Sektor beziehen, in dem der Verstoß festgestellt wurde (Abs. 3) und muss dem Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile entsprechen. Die Einhaltung dieser Grundsätze lässt sich wiederum in einem obligatorischen Schiedsverfahren überprüfen (Abs. 6 und 7). Die Rechtsdurchsetzung ist damit zwar nicht zentralisiert. Aber auch die Festlegung von Verfahrensregeln und materiellen Anforderungen an die dezentralisierte Rechtsdurchsetzung setzt dem souveränen Handeln der Mitglieder rechtliche Grenzen und schafft einen verfassungsrechtlichen Rahmen.¹⁰³

II. Materielles Verfassungsrecht

1. Liberalisierung/Freihandel: Motiv aber nicht Verfassungsprinzip

In der Öffentlichkeit tritt die WTO vor allem als Organisation in Bewusstsein, die dem grenzenlosen Freihandel zum Durchbruch verhilft, die gewissermaßen den „entfesselten“ Kapitalismus zum Fundamentalprinzip des Welthandels erhebt. Trotzdem

⁹⁸ Uerpmann, JZ 2001, S. 565, S. 569.

⁹⁹ v. Bogdandy, KJ 2001, S. 264, Fn. 16 u. S. 269 f.; a. A. Krajewski, S. 34 f.

¹⁰⁰ Im Jahre 2003 wurden vom DSB 15 Fälle in sieben Entscheidungen entschieden, bei denen die USA bzw. die EG fünf bzw. vier mal involviert waren. In der RIW erscheint ein jährlicher Bericht von Hohmann, vgl. zum Jahr 2003 Hohmann, RIW 2005, S. 321.

¹⁰¹ Nettesheim, Lib. amic. Oppermann, S. 381, S. 396.

¹⁰² Siehe zum Sanktionensystem im allgemeinen Völkerrecht die *Articles on State Responsibility* der UN-Völkerrechtskommission, UN Doc. A/56/10, s. dazu auch Schröder in: Vitzthum, Völkerrecht, 7. Abschn. Rn. 103 ff.

¹⁰³ Uerpmann, JZ 2001, S. 565, S. 569.

wird die Verfassungsqualität einer Grundentscheidung für den freien Handel angezweifelt, weil das Freihandelsprinzip ansonsten auf einer Ebene mit anderen Grundwerten der internationalen Gemeinschaft wie Gewaltverbot und dem Schutz der Menschenrechte stehe und „sich der Freihandel gegen das Gewaltverbot ausspielen [ließe] mit der Folge, dass eine Marktöffnung mit Waffengewalt rechtmäßig erscheinen könnte“¹⁰⁴. Eine derartige Argumentation ist ebenso verfehlt wie wenn man das Freihandelsprinzip aufgrund ökonomischer Notwendigkeit zu einem Verfassungsprinzip erheben möchte. Entweder wurde eine *Grund-* und somit verfassungsrechtliche Entscheidung für das Freihandelsprinzip getroffen, mit der dann auf verfassungsrechtlicher Ebene umzugehen ist, oder nicht. Allein die davon möglicherweise ausgehenden Gefahren können die rechtliche Realität nicht beeinflussen.¹⁰⁵

Verfassungsrechtlich wäre die Existenz eines solchen Grundprinzips von erheblicher Bedeutung, weil es für die Auslegung des WTO-Rechts maßgeblich wäre und darüber hinaus ein über das Interesse der Einzelstaaten hinausreichendes Gemeinwohlinteresse wäre, das als konstitutiv für eine Verfassungsordnung angesehen wird.¹⁰⁶ Eine solche Grundentscheidung für Liberalisierung oder Freihandel als verfassungsrechtliches Grundprinzip ist im WTO-Recht indes normativ nicht verankert.¹⁰⁷ Zwar dient das WTO-Recht nach der Präambel dem Abbau von Zöllen und anderer Handelschranken, so dass die Liberalisierung des zwischenstaatlichen Handels als eines der wirtschaftspolitischen Ziele oder Motive der Gründung der WTO angesehen werden kann.¹⁰⁸ Der Begriff der Liberalisierung oder des Freihandels impliziert im Allgemeinen jedoch die wirtschaftspolitische Vorstellung des Rückzugs des Staates als wirtschaftlicher Akteur, der Marktintegration und eines freiheitlichen Wirtschaftssystems, das nicht ohne Veränderung der nationalen Wirtschaftsordnungen auskommt.¹⁰⁹ Das WTO-Recht errichtet keine solche Integrationsordnung. Es gibt weder ein unabhängiges Organ wie die Europäische Kommission, noch ein rechtlich normiertes Gemeinschaftsinteresse, das von einem solchen Organ vertreten werden könnte.¹¹⁰ Statt dessen stehen die Staatenklage, Verhandlungen und materiell ledig-

¹⁰⁴ Uerpmann, JZ 2001, S. 565, S. 571.

¹⁰⁵ Im Übrigen können auch Verfassungsprinzipien unterschiedlichen Stellenwert haben und hinter anderen, wie dem Gewaltverbot zurücktreten, so dass das Risiko einer Abwägung gegen andere Interesse kein Argument gegen ein verfassungsrechtliches Freihandelsprinzip ist.

¹⁰⁶ Vgl. Bryde, Der Staat 42 [2003], S. 61, S. 63 ff.; Oeter in: Hilf/Oeter, WTO-Recht, § 1 Rn. 41 ff., der allerdings in der WTO vor allem dank ihres Streitbeilegungssystems „so etwas wie ein ‘Gemeinwohl’ der Staatengemeinschaft“ erkennt.

¹⁰⁷ Stoll, ZaöRV 57 [1997], S. 83, S. 116. Entgegen v. Bogdandy, KJ 2001, S. 264, S. 273 spricht im Grundsatz allerdings nichts dagegen, derartige Fragen der Wirtschaftsordnung auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln und dem einfachen Gesetzgeber zu entziehen. Die Wirtschaft ist keinesfalls unter allen Verfassungen Gegenstand der einfachen Gesetzgebung, wie das Beispiel der Europäischen Union zeigt, in der viele liberale Grundprinzipien (wie die Grundfreiheiten) mit Verfassungswert normiert wurden.

¹⁰⁸ Jackson, The WTO, S. 22 f.; Hinderer, S. 383.

¹⁰⁹ Stoll/Schorkopf, S. 33.

¹¹⁰ Angesichts der untergeordneten Rolle des Generaldirektors genügt es auch nicht, dass dessen Aufgaben gem. Art. VI:4 ÜWTO „ausschließlich internationalen Charakter“ haben, um von einem eigenen, das Gemeinschaftsinteresse vertretenden Organ zu sprechen und davon auf das Bestehen

lich die rechtliche Fixierung des status quo der Marktöffnung im Vordergrund. Das WTO-Recht geht schon im Grundsatz davon aus, dass der Abbau von Hindernissen „Zugeständnisse“ an andere Mitglieder seien. Das ist konträr zu dem Verständnis eines gemeinsamen liberalen Marktes, in dem jedes Hindernis systemwidrig und daher (wie dies im Gemeinschaftsrecht der Fall ist) rechtfertigungsbedürftig ist. Daher enthält das WTO-Recht auch kein grundsätzliches Verbot aller handelsbeschränkenden Maßnahmen. Der zukünftige Abbau von Handelsschranken ist Ziel der WTO aber nicht Pflicht der Mitglieder und unterscheidet sich auch hierin fundamental von der Gemeinschaftsrechtsordnung.¹¹¹ Der vereinbarte Abbau von Handelsschranken ist lediglich Teil eines Liberalisierungsprozesses,¹¹² der als politische aber nicht rechtliche Notwendigkeit hinter den Verhandlungen steht. Darüber hinaus ist das WTO-Recht grundsätzlich indifferent gegenüber den innerstaatlichen Marktsystemen – die bei weitem nicht alle kapitalistisch geprägt sind – und erzwingt keine Harmonisierung der Rechtsordnungen, auch wenn ein Großteil der vertraglichen Verpflichtungen (wie das GATS und das TRIPS) zwangsläufig zu einer Änderung der nationalen Rechtsordnungen führt.¹¹³ Trotzdem bleibt dem WTO-Recht ein allgemein im Völkerrecht verhafteter freiheitlicher Ansatz: Aus Gründen der liberalen Vernunft und Ethik werden im Völkerrecht Staaten an Menschenrechte oder humanitäres Völkerrecht gebunden.¹¹⁴ In gleicher Weise setzt das WTO-Recht einen Rahmen, innerhalb dessen lediglich rational begründete Beschränkungsmaßnahmen zulässig sind, auch wenn dieser Rahmen bisher nicht grenzenloser Freihandel ist.

2. Unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts

In der Gemeinschaftsrechtsordnung hat insbesondere die Rechtsprechung zum Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts¹¹⁵ und der unmittelbaren Anwendbarkeit¹¹⁶ dazu beigetragen, von einer *Europäischen Verfassungsordnung* zu sprechen. Der Vorrang und die unmittelbare Anwendbarkeit von Normen führen zu einem erhöhten Legitimations- und Beschränkungsbedarf der rechtsetzenden Gewalt, da der einzelne Bürger direkt betroffen sein kann. Diesen Legitimations- und Beschränkungsbedarf zu decken, ist ureigenste Funktion einer Verfassung, da nur eine höherrangige Norm das Entstehen und die Geltung einfachen Rechts beschränken kann. Sollte das WTO-Recht unmittelbar anwendbar (*self-executing*) sein und so den Bürger unmittelbar betreffen, erfüllt derjenige Teil des WTO-Rechts, der die Entstehung und Geltung der WTO-Übereinkommen regelt, eine wichtige Verfassungsfunktion.

Die unmittelbare Anwendbarkeit des WTO-Rechts gehört zu den kontroversesten Themen im Welthandelsrecht.¹¹⁷ Die USA und Kanada legten bei der Ratifizierung

einer Integrationsordnung zu schließen.

¹¹¹ Art. 3 Abs. 1 lit a und Art. 25 EG; *Stoll/Schorkopf*, S. 36.

¹¹² *May*, EA 1994, S. 33, S. 41.

¹¹³ *v. Bogdandy*, KJ 2001, S. 264, S. 433 f.

¹¹⁴ Vgl. zum Völkerrecht und Liberalismus *Haltern*, AöR 128 [2003], S. 511, S. 539 ff.

¹¹⁵ EuGH Slg. 1964, 1251/1269 ff. – *Costa/ENEL*.

¹¹⁶ EuGH Slg. 1963, 1/24 ff. – *Van Gend & Loos*.

¹¹⁷ Vgl. die Beiträge bei *Meng*, FS Bernhardt, S. 1063, passim; *Nettesheim*, Lib. amic. Oppermann,

ausdrücklich fest, dass den Normen des WTO-Systems keine derartige Wirkung zukommen sollte. Die EG hat ebenfalls bei der Ratifikation festgestellt, dass das WTO-Recht sich für eine unmittelbare Anwendung nicht eigne.¹¹⁸ Demgegenüber hält der Deutsche Bundestag jedenfalls einige Teile des TRIPS ausdrücklich für unmittelbar anwendbar.¹¹⁹

Der EuGH lehnt in ständiger Rechtsprechung mit Verweis auf den Ratifikationsbeschluss des Rates¹²⁰ die unmittelbare Anwendbarkeit¹²¹ des WTO-Rechts generell ab.¹²² Er begründet dies mit dem die dem hohen Stellenwert der Verhandlungen im Rahmen des Streitbeilegungssystems der WTO, dem verhandlungspolitischen Spielraum, der den Mitgliedstaaten genommen würde, wenn GATT-widrige Maßnahmen gemeinschaftsintern ohne die Anerkennung einer Verhandlungsmöglichkeit und -frist verboten würden, und der mangelnden Reziprozität innerstaatlicher Geltung des WTO-Rechts. Ausnahmen macht der EuGH lediglich, wenn eine Gemeinschaftshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen des WTO-Rechts verweist.¹²³ Diese Argumentation bemühte der EuGH schon zum GATT 1947 und wurde schon damals kritisiert.¹²⁴

Tatsächlich lässt die Verrechtlichung an der Richtigkeit der Rechtsprechung des EuGH zweifeln. Dabei lässt sich die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des WTO-Rechts aus zwei Sichtweisen beantworten. Für den EuGH steht im Vordergrund, ob die unmittelbare Anwendung der WTO-Normen *gemeinschaftsrechtlich* geboten ist. Darüber hinaus könnte jedoch auch das WTO-Recht selbst einen Anspruch auf unmittelbare Geltung in den innerstaatlichen Rechtsordnungen erheben.

Der EuGH verneint aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die Anwendungsfähigkeit der WTO-Normen. Weder der einzelne Bürger noch Mitgliedstaaten können die Unvereinbarkeit von Gemeinschaftsregeln mit dem WTO-Recht vor nationalen Gerich-

S. 381, S. 396 ff.; *Cottier*, FS Ehlermann, S. 99, S. 102 ff.; *Cottier/Oesch*, SZIER 2004, S. 121, passim; *Uerpmann*, Nebenverfassung, S. 339, S. 345 ff. m. w. N.

¹¹⁸Ratsbeschluss 94/800 vom 22.12.1994 über den Abschluss des WTO-Übereinkommens, Abl. 1994 Nr. L 366 S. 1, Präambel, Abs. 11.

¹¹⁹Deutscher Bundestag, Drs. 12/7655, S. 7 und 345.

¹²⁰Vgl. oben Fn. 118.

¹²¹Die Begriffe „unmittelbare Anwendbarkeit“ und „Wirkung“ werden mittlerweile vom EuGH als Synonyme gebraucht, vgl. *Tomuschat* in: v. d. Groeben, EU/EGV, Art. 300 EG Rn. 71.

¹²²Ständige Rechtsprechung seit EuGH Slg. 1999, I-8395, Rn. 34–48 – *Portugal/Rat*; zuletzt EuGH, Urt. v. 1. 3. 2005 – C-377/02 – *Léon Van Parrys NV/Belgisch Interventie-en Resitutiebureau BIRB*, m. w. N., abgedr. in *EuZW* 2005, S. 214 ff., wo der Gerichtshof selbst dann eine unmittelbare Anwendbarkeit verneint, wenn das DSB die Unvereinbarkeit einer Gemeinschaftsregel mit WTO-Recht festgestellt hat. Vgl. zur Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, das die Frage im wesentlichen offen gelassen hat, *Engelberger*, SZIER 2004, S. 155, passim.

¹²³EuGH, *Léon Van Parrys NV/Belgisch Interventie-en Resitutiebureau BIRB*, oben Fn. 122, Rn. 40.

¹²⁴Vgl. *Petersmann*, CMLRev. 20 [1983], S. 397, S. 424 ff.; *Petersmann*, EWG als GATT-Mitglied, S. 131 ff.; *Hilf*, Anwendung des GATT, S. 42 ff.; *Oppermann*, RIW 1995, S. 919, S. 927 f.; gleichzeitig war vielfach erwartet worden, dass die Verrechtlichung des ÜWTO/GATT 1994 zu einer geänderten Rechtsprechung führen würde; vgl. *Oppermann*, RIW 1995, S. 919, S. 927; *Thürer*, WTO – Teilordnung, S. 41, S. 56 f.; *Stoll*, ZaöRV 57 [1997], S. 83, S. 140; *Heselhaus*, JA 1999, S. 76, S. 82; *Tomuschat* in: v. d. Groeben, EU/EGV, Art. 300 EG Rn. 75.

ten oder dem EuGH geltend machen. Er geht dabei nicht auf die eigentlichen Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit (wie die Bestimmtheit) an sich ein, sondern verwehrt im Ergebnis dem WTO-Recht in einer Gesamtschau jeden Rechtscharakter und stuft es in der Sache zu „soft law“ herab,¹²⁵ bzw. zu Zielvereinbarungen, die die Vertragsstaaten durch Verhandlungen zu erreichen haben. Träfe dies zu, wäre es tatsächlich konsequent, den Mitgliedstaaten der EU ihre Verhandlungsmöglichkeit nicht dadurch zu nehmen, dass Verstöße gegen das WTO-Recht gemeinschaftsrechtlich unterbunden werden können.

Dieses Ergebnis ist jedoch mit dem WTO-Recht kaum zu vereinbaren. Unbeschadet der Möglichkeit, Verhandlungen zu führen, legt das WTO-Recht den Mitgliedern *rechtliche* Verpflichtungen auf.¹²⁶ Die vom EuGH angeführte Möglichkeit, nach einer vom DSB festgestellten Verletzung des WTO-Rechts Gegenmaßnahmen durch die Zahlung von Entschädigungen gem. Art. 22 DSU abzuwenden, wendet gem. Art. 22:1 DSU ausdrücklich nicht die vorrangige Verpflichtung des Vertragsstaates ab, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.¹²⁷ Die WTO-rechtlichen Verpflichtungen und die Entscheidungen des DSB bleiben auch während der Verhandlungen verbindlich. Die Verhandlungen dienen lediglich der Vermeidung von weiteren Rechtsstreitigkeiten und sind dem Umstand zuzurechnen, dass die Umsetzung von Entscheidungen des DSB nur durch mitgliedstaatliche Gegenmaßnahmen erzwungen werden kann.¹²⁸ Das Argument des EuGH, es fehle an Gegenseitigkeit, weil andere Staaten ebenfalls keine unmittelbare Anwendbarkeit annehmen, und der Verweis auf den Verlust an Verhandlungsspielraum kann völkerrechtlich ebenfalls nicht überzeugen. Während das Gegenseitigkeitsprinzip insbesondere bei der Entstehung völkerrechtlicher Normen auch im WTO-Recht besondere Bedeutung hat, sind die aus ihnen erwachsenden völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich unabhängig von der Gegenseite zu erfüllen, eine Erfüllung „Zug um Zug“ gibt es nicht. Nur bei *erheblichen* Vertragsverletzungen der Gegenseite ist gem. Art. 60 WVRK eine formelle Suspendierung vorgesehen, mit der auch die unmittelbare Anwendbarkeit entfallen würde.¹²⁹ Im übrigen sind die Reaktionsmöglichkeiten auf Vertragsverletzungen im WTO-Recht selbst rechtlich geregelt und schließen damit den Rückgriff auf das Prinzip der Ge-

¹²⁵ *Oppermann*, RIW 1995, S. 919, S. 927.

¹²⁶ *Heselhaus*, JA 1999, S. 76, S. 82; *Petersmann/Spennemann* in: v. d. Groeben, EU/EGV, Art. 307 EG Rn. 28 ff.; *Uerpman*, Nebenverfassung, S. 339, S. 350, der die Rspr. des EuGH insoweit für „kaum vertretbar“ hält.

¹²⁷ *Petersmann/Spennemann* in: v. d. Groeben, EU/EGV, Art. 307 EG Rn. 28 ff.

¹²⁸ Als weitere Argumente gegen die Rspr. des EuGH, die aber nicht das WTO-Recht selbst betreffen, werden angeführt: Der EuGH halte selbst die Gegenseitigkeit der Durchführung völkerrechtlicher Verpflichtungen für die unmittelbare Anwendbarkeit ausdrücklich nicht für erforderlich, (EuGH Slg. 1982, 3641 Rn. 21 – *Kupferberg*); die Rechtsstaatlichkeit der EG gebiete den Rechtsschutz vor Verletzungen von Freiheitsgarantien in Verträgen, die von nationalen Parlamenten ratifiziert wurden; schließlich gebiete der Grundsatz der völkerrechtskonformen Integration (Art. 307 EG) und die Bindung an Völkerrecht gem. Art. 300 Abs. 7 EG, das WTO-Recht als gemeinschaftsintern verbindliches Recht anzuerkennen; vgl. *Petersmann/Spennemann* in: v. d. Groeben, EU/EGV, Art. 307 EG Rn. 28 ff.; *Hinderer*, S. 349 ff.

¹²⁹ *Verdross/Simma*, 811 ff.; *Ipsen*, § 15 Rn. 74 ff.

gegenseitigkeit erst Recht aus. Die verzögerte Erfüllung von Vertragsverpflichtungen darf völkerrechtlich nicht als Druckmittel eingesetzt werden.¹³⁰ Die Erhaltung völkerrechtswidrigen Handlungsspielraums kann aber kaum zulässiges Argument in einer dem Völkerrecht verpflichteten Rechtsordnung sein.

Eine verfassungsrechtliche Perspektive erhielt das WTO-Recht darüber hinaus, wenn es nicht nur die unmittelbare Anwendbarkeit zulassen würde,¹³¹ sondern als autonome eigene Rechtsordnung eigenen Anspruch auf unmittelbare Anwendbarkeit erheben würde, so wie der EuGH für das Gemeinschaftsrecht einen unmittelbaren Geltungsanspruch angenommen hat.¹³² Grundsätzlich ist die Frage, ob eine völkerrechtliche Norm unmittelbar im nationalen Recht angewandt wird, im nationalen Verfassungsrecht geregelt. Im allgemeinen Völkerrecht richten sich die vertraglichen Verpflichtungen grundsätzlich nur an die Staaten. Das Verhältnis zum nationalen Recht bleibt der Ausgestaltung des nationalen Rechtssystems überlassen. Aus der völkerrechtlichen Norm ergibt sich dagegen nur ihre Anwendungsfähigkeit, die nach dem Inhalt der einzelnen Normen zu bestimmen ist.¹³³ Der EuGH und das zuständige Panel in *US – Sections 301–310 of the Trade Act of 1974*¹³⁴ waren daher auch der Ansicht, das WTO-Recht selbst sehe keine unmittelbare Wirkung vor. Normativer Anhaltspunkt im WTO-Recht könnte Art. XVI:4 ÜWTO sein, der die Verpflichtung enthält, das nationale Recht mit dem WTO-Recht in Einklang zu bringen.¹³⁵ Damit ist aber noch keine Festlegung auf die Art, wie dies geschehen soll, getroffen,¹³⁶ vielmehr kann das nationale Recht auch durch Veränderung der dem WTO-Recht entgegenstehenden Normen angepasst werden. Neben dieser grundsätzlichen Offenheit des WTO-Rechts gegenüber dem nationalen Recht wird aus WTO-rechtlicher Sicht eingewandt, die Errichtung eigener Streitbeilegungsorgane zeige, dass die Rechtsanwendung diesen Organen und nicht den Rechtsprechungsorganen der Vertragsstaaten übertragen und daher die unmittelbare Anwendung ausgeschlossen sei.¹³⁷ Auch fehle es an einer Regel für die Verhinderung und Lösung von Widersprüchen zwischen nationalem und WTO-Recht vergleichbar mit der Vorlagemöglichkeit nach Art. 234 EG oder mit einer *local remedies rule*.¹³⁸ Tatsächlich kann dieser Umstand darauf hindeuten, dass die Vertragsstaaten bei der Errichtung der WTO nicht an eine unmittelbare Geltung und an daraus möglicherweise resultierende Konflikte divergierender Auslegung des WTO-Rechts gedacht haben. Zwingend spricht dies aber

¹³⁰Vgl. *Meng*, FS Bernhardt, S. 1063, S. 1076.

¹³¹Diese Frage stellt *Meng*, FS Bernhardt, S. 1063, S. 1079 ff., in den Vordergrund.

¹³²S. oben Fn. 116.

¹³³Anwendungsfähig ist eine völkerrechtliche Norm, wenn sie sachlich und ihrer Struktur nach dafür geeignet ist, insbesondere ein ausreichendes Maß an Bestimmtheit aufweist, vgl. *Kunig* in: *Vitzthum*, Völkerrecht, Rn. 41.

¹³⁴EG gegen USA (22. 12. 1999, WT/DS152/R) Tz. 7.72.

¹³⁵Im Völkerrecht eigentlich eine Selbstverständlichkeit, vgl. *Krajewski*, S. 58, aber im Gegensatz zu der *grandfather clause* im GATT 1947, nach der Teil II des GATT 1947 nicht anzuwenden war, wenn nationales Recht entgegensteht, eine wesentliche Bestimmung; vgl. *Hinderer*, S. 377.

¹³⁶*Krajewski*, S. 58; *Hinderer*, S. 378.

¹³⁷*Krajewski*, S. 63.

¹³⁸*Krajewski*, S. 64 f.

nicht gegen einen Geltungsanspruch des WTO-Rechts, denn auch der EuGH steht trotz Art. 234 EG in einem problematischen Kooperations- oder Konfliktverhältnis zu den nationalen Gerichten, ohne dass dies ihn daran gehindert hätte, den Vorrang des Gemeinschaftsrechts durch richterliche Rechtsfortbildung zu schaffen.¹³⁹

Ohne eindeutige Aussage der vertragsschließenden Parteien kann sich die unmittelbare Geltungsanspruch nur aus dem System, Sinn und Zweck der Verträge ergeben. Ein WTO-rechtlicher „*effet utile*“ könnte dies gebieten, was letztlich analog zum Gemeinschaftsrecht darüber hinaus zu einem Vorrang des WTO-Rechts führen müsste. Ob es jedoch im WTO-Recht eine normative Grundlage für die Auslegung anhand des Grundsatzes der Effektivität gibt, ist in der Literatur umstritten.¹⁴⁰ Auch wenn das Effektivitätsprinzip ein allgemeiner Auslegungsgrundsatz ist, der im Asbest-Fall¹⁴¹ auch auf WTO-Ebene anerkannt wurde, genügt dies für die Herleitung eines eigenen normativ verankerten unmittelbaren Geltungsanspruchs nicht. Denn das allgemeine Effektivitätsprinzip ist nichts anderes als eine teleologische Auslegung und kann daher für sich nicht die unmittelbare Anwendbarkeit begründen. Im Gemeinschaftsrecht ist der Anspruch auf unmittelbare Geltung daher auch in Verbindung mit der vom EuGH angenommenen besonderen Eigenständigkeit zu sehen, bei der die EG eigenes Recht setzt, das für die Mitgliedstaaten und deren Angehörige verbindlich ist.¹⁴² Zu einer solchen Eigenständigkeit, aus der heraus eben auch ein Anspruch auf unmittelbare Anwendbarkeit erwachsen könnte, hat sich die WTO bisher noch nicht entwickelt. Auch ein ökonomisches Bedürfnis oder die über den Vertragstelos hinausgehende ökonomische Vernunft genügt nicht für solch eine weitgehende, im Vertrag nicht angelegte Auslegung, auch wenn daraus folgen mag, dass das WTO-Recht weiterentwickelt werden sollte.¹⁴³ Das Argument der Effektivität wäre auf fast jeden völkerrechtlichen Vertrag übertragbar, denn Verträge, die nicht auf eine effektive Wirkung angelegt sind, sind kaum sinnvoll. Der Nachweis, dass das WTO-Recht eine dem Gemeinschaftsrecht vergleichbare qualitative Bedeutung erlangt hat, die eine unmittelbare Anwendbarkeit verlangt, ist bisher nicht erbracht.¹⁴⁴ Solange bleibt das WTO-Recht ein Vertragswerk, das zwar mittelbar den Marktteilnehmern dienen soll, ohne ihnen aber ausdrücklich die Möglichkeit zu geben, sich innerstaatlich darauf zu berufen.¹⁴⁵ Es liegt mithin in der Hand der Vertragsstaaten, den aufgrund ihrer Bestimmtheit für die unmittelbare Anwendung geeigneten Normen im inner-

¹³⁹Ebenso *Hinderer*, S. 382.

¹⁴⁰*v. Bogdandy*, *Law and Politics*, S. 609, S. 364 etwa sieht hierfür keine Grundlage, da nicht die Schaffung eines einheitlichen Marktes das Ziel sei; a. A. *Hinderer*, S. 383 ff. m. w. N.

¹⁴¹Appellate Body Report, *European Communities – Measures affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products*, WT/DS135/AB/R, angenommen am 5. 4. 2001, Nr. 115, S. 48.

¹⁴²Vgl. EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1251.

¹⁴³A. A. *Hinderer*, S. 385 f., demzufolge die ökonomische Effizienz zumindest dann legitimes Leitprinzip bei der Auslegung ist, wenn der Rechtsmaterie selbst die Beachtung der ökonomischen Effizienz zugrunde liegt.

¹⁴⁴Vgl. *Howse/Nicolaidis*, *Legitimacy*, S. 227, S. 11.

¹⁴⁵Darin liegt entgegen *Hinderer*, S. 389 auch kein Widerspruch, da völkerrechtliche Verträge vielfach mittelbar den Interessen von Individuen dienen, ohne den Anspruch unmittelbarer Anwendbarkeit zu erheben.

staatlichen Recht unmittelbare Wirkung zuzuerkennen. Dies dürfte durch Art. 300 Abs. 7 EG für das Gemeinschaftsrecht jedoch bereits der Fall sein,¹⁴⁶ so dass es für die Gemeinschaftsrechtsordnung bei dem Ergebnis bleibt, dass die inhaltlich geeigneten Normen des WTO-Rechts entgegen der EuGH-Rechtsprechung unmittelbar anwendbar sind.

3. Vorrang vor anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen

Verfassungsrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es als höchste Norm Vorrang vor anderen Normen der gleichen Rechtsordnung hat. So ist im allgemeinen Völkerrecht der Vorrang von *ius cogens* vor dem Völkervertragsrecht anerkannt.¹⁴⁷ Innerhalb der WTO hat das ÜWTO gem. Art. XVI:3 Vorrang vor den anderen multilateralen Handelsübereinkommen und bindet damit die Mitglieder bei zukünftigen Verträgen im Anwendungsbereich des ÜWTO. Das Verhältnis von WTO-Recht zu anderen internationalen Verträgen ist indes ungeklärt. Einer Klärung des Verhältnisses bedarf es aber, da das WTO-Recht kein in sich abgeschlossenes Rechtssystem ist, das losgelöst von anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen konsistent wäre. Während zunächst unklar war, ob das DSB ausschließlich WTO-Recht anwenden darf,¹⁴⁸ hat der Appellate Body bereits in seinem ersten Bericht *US – Gasoline*¹⁴⁹ klargestellt, dass die Auslegung des WTO-Rechts nicht in „*clinical isolation*“ zum allgemeinen Völkerrecht erfolgen dürfe. Andere internationale Verträge können oder müssen daher vom DSB beachtet werden, so dass sich die Frage stellt, wie im Falle einer Pflichtenkollision aus WTO-Recht und anderen internationalen Verträgen zu verfahren ist. Aus den Kollisionsregeln der WVRK ergibt sich insoweit kein eindeutiges Bild. Gem. Art. 30 Abs. 3 WVRK hat das WTO-Recht lediglich gegenüber älterem Völkerrecht Vorrang. Das WTO-Recht ist aber auf umfassende Regelung von Handelsbeschränkungen angelegt und kann nicht durch spätere Handelsverträge derogiert werden. Die WVRK bietet für ein solches multilaterales Vertragswerk daher keine adäquaten Kollisionsregeln.¹⁵⁰ Daraus folgt jedoch nicht, dass WTO-Recht gegenüber jedem anderen Vertrag Vorrang hätte. Eine solche generelle *ius cogens*-Eigenschaft ist weder vertraglich noch gewohnheitsrechtlich anerkannt. Ein Vorrang könnte lediglich einigen Grundprinzipien zukommen, in dem Sinn, dass völkerrechtliche Verpflichtungen, die sich auf den internationalen Handel auswirken, so angewandt werden, dass sie mit den Grundprinzipien in Einklang zu bringen sind, also insbesondere nicht diskriminierend wirken. Soweit aber z. B. umweltschutzrechtliche Verpflichtungen tatsächlich im Konflikt mit dem Freihandel stehen und nicht gem. Art. XX ÜWTO vereinbar sind, besteht weder

¹⁴⁶ *Meng*, FS Bernhard, S. 1063, S. 1079.

¹⁴⁷ Art. 53, 64 Wiener Vertragsrechtskonvention; s. *Bryde*, Der Staat 42 [2003], S. 61, S. 66.

¹⁴⁸ Noch 1986 war ein GATT-Panel in einem nicht angenommenen Bericht davon ausgegangen, dass es rechtliche Bestimmungen außerhalb des GATT nicht in Betracht ziehen dürfe (*United States–Trade Measures affecting Nicaragua* of 13 October 1986, GATT Doc. L./6053, para. 4.6).

¹⁴⁹ S. o. Fn. 38.

¹⁵⁰ *Neumann*, S. 41; vgl. jedoch *Weiß/Hermann*, Rn. 365, die einen Vorrang auch gegenüber späterem Völkerrecht gem. Art. 41 lit. b WVRK andenken, da ansonsten je nach Beitrittsdatum des Mitgliedes unterschiedliche Verpflichtungen bestehen würden.

ein rechtlicher noch ein politischer Grund, dem WTO-Recht grundsätzlichen Vorrang einzuräumen.¹⁵¹

In der Zusammenschau sind im WTO-Recht verfassungsrechtliche Elemente zwar vorhanden, jedoch nur schwach ausgeprägt. Eine eigene Hoheitsgewalt wird eigentlich nur in Form des DSB geschaffen und organisiert. Zugleich setzt es aber der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten Schranken, die sich bei Anerkennung der unmittelbaren Anwendbarkeit auch auf den einzelnen Bürger auswirken würde. Allerdings erhebt das WTO keinen eigenen Anspruch auf unmittelbare Anwendung im innerstaatlichen Recht und begründet keine neue Integrationsordnung, in der ein Gemeinwohlinteresse durch eigene Organe vertreten wäre. Diese Bestandsaufnahme zeigt, dass die Entwicklung des Welthandelsrechts längst nicht abgeschlossen ist und dass weiterer Bedarf an fortschreitender Konstitutionalisierung besteht.

F. Konstitutionalisierungsbedarf

Begriffe wie „Konstitutionalisierung als Prozess“¹⁵² deuten an, dass eine Welthandelsverfassung weniger als Faktum denn als Aufgabe zu verstehen ist. Ein *Konstitutionalisierungsbedarf*¹⁵³ lässt sich dabei mit den unter D. aufgeführten Theorien wohlfahrtsökonomisch begründen, die zugleich wertvolle Anhaltspunkte bieten, wo eine solche weitere Konstitutionalisierung ansetzen kann. Eine ökonomische Auseinandersetzung über den wohlfahrtstheoretischen Nutzen des Freihandels und der Verrechtlichung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen soll hier nicht gewagt werden, sondern als gegeben vorausgesetzt werden. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht können aber Konstitutionalisierungspotential und -grenzen beleuchtet werden.

I. Effektivere Entscheidungsstrukturen

Das Scheitern von Seattle und Cancún hat die Schwierigkeiten des geltenden Konsensprinzips aktuell werden lassen. Da inhaltliche Verhandlungen mit 148 Mitgliedern nicht durchführbar sind, werden die wichtigen Absprachen in kleinen Gruppen hinter verschlossenen Türen getroffen (sog. *Green Room*-Taktik). Da Verhandlungsergebnisse aber von jedem Mitglied verhindert werden können, ist diese Form der Verhandlungsführung nicht erfolgsversprechend.¹⁵⁴ Die USA und die EG setzen in der Folge mittlerweile vermehrt auf bilaterale Verhandlungen über Freihandelszonen. Ob die Abschaffung des Konsensprinzips und/oder eine Stimmgewichtung Abhilfe schaffen würde, darf bezweifelt werden, da auch nach geltendem Recht die Möglichkeit der Mehrheitsabstimmung schon nicht genutzt wird. Wesentlich wird die po-

¹⁵¹Ebenso Neumann, S. 14. Ausführlich zur Kollision von WTO-Recht und Menschenrechten Meng, FS Röss, S. 165, S. 170 ff.

¹⁵²Hilf, Konstitutionalisierung, S. 257, S. 261.

¹⁵³Nettesheim, Lib. amic. Oppermann, S. 381, S. 402.

¹⁵⁴Der damalige EG-Verhandlungsführer und designierte Generaldirektor der WTO Pascal Lamy hat diese damals als „medieval organization“ bezeichnet, vgl. die Rede anlässlich der Beendigung der 5. Ministerkonferenz, abrufbar unter: europa.eu.int/comm/archives/commission_1999_2004/lamy/speeches_articles/spla90_en.htm (12. Juni 2005).

litische Bereitschaft der westlichen Länder seien, in Zukunft ihre Märkte auch für Güter aus den Entwicklungsländern zu öffnen, ohne gegenüber den wirtschaftlich am meisten benachteiligten Ländern auf dem Gegenseitigkeitsprinzip zu beharren und gleichwertige Zugeständnisse zu erwarten.¹⁵⁵ In weiteren Schritten werden sich die Entwicklungsländer einer Öffnung ihrer Märkte dann nicht mehr verweigern können.

II. Rechtsdurchsetzung

Gerade in der Rechtsdurchsetzung klafft der Widerspruch zwischen Anspruch und Realität weit auseinander. Während es Ziel des WTO-Systems ist, die zwischenstaatlichen Handelsschranken abzubauen, dürfen die Mitglieder auf Rechtsverletzungen mit der Wiedereinführung bereits beseitigter Handelsschranken reagieren. Dieses Sanktionensystem ist letztlich unglaubwürdig und geht zulasten der Marktteilnehmer, wie das Beispiel der europäischen Bananenmarktordnung zeigt, die trotz festgestellten Widerspruchs zum GATT aufrechterhalten werden konnte und so nicht nur den lateinamerikanischen Produzenten sondern auch vielen europäischen Fruchtimporteuren und den Konsumenten durch höhere Preise bei geringerer Qualität Nachteile zugefügt hat. Da die Schaffung einer eigenen Durchsetzungsgewalt auf globaler Ebene unrealistisch ist, lässt sich nur das Sanktionensystem weiterentwickeln, indem vor allem die Möglichkeit eingeschränkt wird, auf vertragswidriges Verhalten anderer Mitglieder mit der Aussetzung von Begünstigungen zu reagieren.¹⁵⁶ Darüber hinaus sollte jedenfalls die Europäische Gemeinschaft mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Zurückhaltung gegenüber einer unmittelbaren Anwendbarkeit aufgeben. Dies würde dem Einzelnen die WTO-Rechte unmittelbar erfahrbar machen, indem er sie vor nationalen Gerichten einklagen könnte, und würde zur Einhaltung des WTO-Rechts erheblich beitragen.

III. Eine erweiterte Zielstruktur

Von verschiedenster Seite wird das WTO-System als zu einseitig auf Liberalisierung ausgerichtet kritisiert. Die weitreichenden Folgen der Globalisierung der Wirtschaft, eine befürchtete Ohnmacht der Nationalstaaten gegenüber multinationaler Wirtschaftsinteressen und Konfliktbereiche wie im Gesundheits-, Menschenrechts- und Umweltschutz führen zu Forderungen nach der Aufnahme weiterer Grundwerte in das WTO-System.¹⁵⁷ Der Grund hierfür liegt zum einen in dem befürchteten

¹⁵⁵ Hauser, Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 459, S. 466, dagegen betont die Bedeutung des Gegenseitigkeitsprinzips für das innenpolitische Gleichgewicht und die Akzeptanz der WTO und spricht sich daher gegen einseitige Zugeständnisse aus. Er unterschätzt dabei aber möglicherweise die Bereitschaft der Bevölkerung der westlichen Welt, dem einseitigen Abbau von protektionistischen Handelsbarrieren zuzustimmen, wenn das Bewusstsein gestärkt wird, dass auch und insbesondere dieser Abbau von Handelsbeschränkungen der Entwicklungshilfe dient.

¹⁵⁶ Als vertragszielkonforme Möglichkeit bietet sich demgegenüber z. B. die Aussetzung von Mitgliedsrechten an. Aber auch die verbindliche Feststellung einer Vertragsverletzung ohne die Eröffnung der Möglichkeit von Gegenmaßnahmen kann zumindest zum Teil disziplinierend wirken, da von der freiwilligen Einhaltung im Normalfall auszugehen ist.

¹⁵⁷ Nettesheim, Lib. amic. Oppermann, S. 381, S. 405 f.; umfassend zu den *non-trade issues* im WTO-Recht Benedek, Konstitutionalisierung, S. 283, S. 295 ff.; aus Legitimitäts Gesichtspunkten

Vorrang ökonomischer Interessen,¹⁵⁸ zum anderen in der Effektivität der WTO, die auch für andere Bereiche nutzbar gemacht werden soll.¹⁵⁹ Gerade in letzterem liegt aber auch die Gefahr der Erweiterung der Ziele der WTO: sie ist eben deshalb so effektiv, weil sie sich auf das Wirtschaftsrecht beschränkt. Das war Grundlage für die Akzeptanz des Streitbeilegungsmechanismus an sich und der Entscheidungen des DSB. Ob eine solche hohe Akzeptanz bei einer erweiterten WTO noch gewährleistet wäre, ist zumindest fraglich. Es lässt sich aber auch bezweifeln, dass die WTO als Handelsorganisation der geeignete Ort für Umwelt- oder Menschenrechtsschutz ist.¹⁶⁰ Es muss sich daraus auch kein Vorrang ökonomischer Interessen ergeben, da die Ausnahmen des Art. XX GATT Maßnahmen zum Menschenrechts- und Umweltschutz zulassen.¹⁶¹ Die Errichtung einer globalen Wettbewerbsordnung ist dagegen eine thematisch der WTO zuzuordnende Aufgabe. Hier stehen sich jedoch die Vorstellungen der USA und der EG entgegen, so dass dieses Ziel in naher Zukunft nicht erreichbar scheint.¹⁶²

IV. Legitimationsproblem

Die Frage des Ausbaus des WTO-Systems rührt an ein fundamentales Problem. Unweigerlich ginge damit ein Zugewinn an Hoheitsrechten und insbesondere politischer Entscheidungshoheit einher. Das erhöht aber auch den Legitimationsbedarf der WTO. Strukturen direkter demokratischer Legitimation sind im WTO-System noch nicht zu erkennen.¹⁶³ Auch die Legitimationskette über die nationalen Regie-

Howse/Nicolaidis, Legitimacy, S. 227, S. 18 ff.; zum Umweltschutz *Oppermann/Beise*, RIW 2002, S. 269, passim; *Schimmelpfennig*, S. 225 ff.

¹⁵⁸Vgl. *Guzman*, Harv. Int'l. L.J. 45 (2004), S. 303, S. 331.

¹⁵⁹Neben dem obligatorischen Streitbeilegungsverfahren soll auch die Unmöglichkeit, von einzelnen unliebsamen WTO-Übereinkommen zurückzutreten, für die Themenerweiterung nutzbar gemacht werden, indem neue Verpflichtungen dem WTO-*acquis* verpflichtend hinzugefügt werden; vgl. *Guzman*, Harv. Int'l. L.J. 45 (2004), S. 303, S. 321 ff.

¹⁶⁰Das Problem der finanziellen, personalen und strukturellen Ausstattung der WTO ließe sich dagegen durch erhöhte Beiträge und mehr Personal lösen; vgl. *Guzman*, Harv. Int'l. L.J. 45 (2004), S. 303, S. 328 ff. mit detaillierten Vorschlägen, wie die WTO neu strukturiert werden könnte. Letztlich ist die Frage, ob sich die WTO um weitere Aufgabenbereiche erweitern wird, nicht nur rechtliches sondern politisches Problem. Entscheidend wird die Bereitschaft der Vertragsstaaten sein, ihre jeweiligen Vorbehalte gegen die Aufnahme weiterer Themen aufzugeben, vgl. *Benedek*, Konstitutionalisierung, S. 283, S. 295 ff.

¹⁶¹Vgl. *Petersmann*, Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 49, S. 85 ff., der darauf verweist, dass die WTO-Praxis bisher im Übereinklang mit den Menschenrechten gewesen sei. A. A. *Howse/Nicolaidis*, Legitimacy, S. 227, S. 7

¹⁶²Eine globale Wettbewerbsordnung wird von weiten Teilen der Literatur gefordert, vgl. *Oppermann/Beise*, EA 1994, S. 195, S. 197; *Nettesheim*, Lib. amic. Oppermann, S. 381, S. 404; ablehnend dagegen *Lenski*, S. 121 ff. Die in die Doha-Verhandlungsrunde aufgenommene Initiative wird vorerst nicht mehr weiter verfolgt, vgl. die Entscheidung der Ministerkonferenz nach dem Scheitern von Cancún ("July package"), abrufbar unter www.wto.org/english/tratop_e/dda_e/draft_text_gc_dg_31july04_e.htm (12. Juni 2005).

¹⁶³Vgl. *Guzman*, Harv. Int'l. L.J. 45 (2004), S. 303, S. 336 ff.: „there is no denying that it has a legitimacy problem“; s. allg. zu Legitimationsansätzen in der WTO *Hilf*, Lib. amic. Oppermann, S. 427, S. 431 ff.; ausführlich zur Legitimation des WTO-Rechts *Krajewski*, S. 217 ff.

rungen, die die WTO-Rechtsänderungen aushandeln, und die nationalen Parlamente, die über die notwendige Ratifikation der Verträge eingebunden sind, ist gerade bei Spezialmaterien, wie dem Welthandelsrecht mit seinen vielfältigen Detailregelungen, nur schwach ausgeprägt.¹⁶⁴ Es bleibt vielfach den spezialisierten Ministerialbeamten überlassen, die Verträge auszuhandeln, und die nationalen Parlamente können den Inhalt der konkreten Regelungen kaum beeinflussen. Das Interesse der nationalen Parlamentarier ist entsprechend gering.¹⁶⁵ Für eine ergänzende, dieses Defizit ausgleichende direkte demokratische Legitimation, die auf EU-Ebene durch das Europäische Parlament jedenfalls ansatzweise erreicht wird, besteht auf WTO-Ebene angesichts der Vielzahl unterschiedlichster Mitgliedstaaten kein Raum.¹⁶⁶ Hält man eine *demokratische* Legitimation für erforderlich, setzt dies der zukünftigen Entwicklung des WTO-Rechts daher Grenzen. Insbesondere die Übertragung einer sekundären Rechtssetzungskompetenz auf Organe der WTO, die Verstärkung integrativer Elemente und die Erweiterung der Zielsetzungen der WTO auf nichthandelspezifische Materien, die mit *politischen* Handlungsbefugnissen einhergehen würden, sind vor diesem Hintergrund problematisch.¹⁶⁷

Die mangelnde demokratische Legitimation bedeutet jedoch nicht, dass für eine weitere Konstitutionalisierung des WTO-Rechts kein Raum wäre. Verfassungsrechtliche Strukturen können auf globaler Ebene gestärkt werden, ohne dass gleichzeitig eine Weltregierung mit politischem Auftrag geschaffen wird. Gerade die Etablierung eines unabhängigen, neutralen Streitbeilegungsorgans hat zur rechtsstaatlichen Legitimation des WTO-Rechts beigetragen.¹⁶⁸ Es bleibt notwendig, diese Ansätze weiter auszubauen und die *rule of law* auch auf internationaler Ebene zu verstärken, ohne dass damit notwendigerweise die WTO weitere Themenbereiche integrieren müsste.¹⁶⁹ Demgegenüber wird in der Literatur vielfach die These vertreten, die WTO könne auf Dauer nicht überleben, wenn sie nur ihre rechtsstaatliche Seite stärke, ohne auch eine politische Funktion zu übernehmen,¹⁷⁰ oder – insoweit grundsätzlicher am Verfassungsbegriff ansetzend – von Konstitutionalisierung könne nicht gesprochen werden, solange keine *legitimierte* Integrationsordnung geschaffen sei.¹⁷¹ Nicht anders als eine Kritik am Völkerrecht insgesamt kann der ähnliche Einwand *v. Bog-*

¹⁶⁴Vgl. Oeter in: Hilf/Oeter, WTO-Recht, S. 14 ff. m. w. N.

¹⁶⁵Hilf, Lib. amic. Oppermann, S. 427, S. 431 ff.

¹⁶⁶Der Nutzen einer von Hilf, Konstitutionalisierung, S. 257, S. 269, vorgeschlagenen Versammlung von Vertretern der nationalen Parlamente ist wohl nur begrenzt. Auch die Vertreter der Regierungen sind letztlich den nationalen Parlamenten verantwortlich (soweit diese überhaupt in der jeweiligen Staatsform eine eigene Bedeutung haben), so dass der demokratische Zugewinn gering ist.

¹⁶⁷Vgl. kritisch zur Weiterentwicklung der WTO zu einer umfassenden *World Economic Organization* Lenski, passim; s. auch McGinnis/Mousesian, Har. Int.'l. L.J. 45 (2004), S. 353; Oeter in: Hilf/Oeter, WTO-Recht, S. 17; Howse/Nicolaidis, Legitimacy, S. 227.

¹⁶⁸Oeter in: Hilf/Oeter, WTO-Recht, S. 18.

¹⁶⁹Ebenso McGinnis/Mousesian, Har. Int.'l. L.J. 45 (2004), S. 353, S. 364 ff.

¹⁷⁰Vgl. Hilf, Konstitutionalisierung, S. 257, S. 275; s. auch Jackson, Lib. amic. Oppermann, S. 411, S. 415, der eine Marginalisierung der WTO befürchtet, wenn sie sich nicht auch mit anderen Themen befasse.

¹⁷¹Howse/Nicolaidis, Legitimacy, S. 227, S. 7 ff.

dandys verstanden werden, der in der völkerrechtlichen Bindung der Nationalstaaten die „demokratische Selbstbestimmung“ eingeschränkt sieht, was insbesondere im Bereich der Wirtschaft nicht legitim sei.¹⁷² Völkerrecht bindet immer bewusst und gewollt die „demokratische Selbstbestimmung“. Wer Legitimation zur Voraussetzung einer fortzuführenden Konstitutionalisierung auf globaler Ebene macht, geht zum einen von einem anderen Verfassungsbegriff als hier vertreten aus. Darüber hinaus verkennt dies aber auch das Grundkonzept der WTO, die auf den Abbau von Handelshemmnissen angelegt ist, ohne eine politische Steuerungsfunktion übernehmen zu müssen und zu sollen. Dahinter steht nicht nur eine ökonomische Notwendigkeit eines stabilen, den politischen Eingriffen entzogenen Rahmens, sondern auch das Dilemma der Globalisierung, dass sich demokratische Entscheidungen eines Staates weit über die eigenen Grenzen auswirken, und von denjenigen, die die Konsequenzen mittragen müssen, nicht legitimiert wurden.¹⁷³ Daher wird nicht nur die Möglichkeit zur „demokratischen Selbstbestimmung“ sondern auch zur „demokratischen Fremdbestimmung“ eingeschränkt. So verstanden dient die fortzuführende Konstitutionalisierung insbesondere der Begrenzung schon bestehender Macht, ohne selbst die Verfassungsfunktion der Schaffung hoheitlicher Gewalt erfüllen zu müssen, wofür die demokratische Legitimation tatsächlich kaum ausreichen dürfte. Dieser Prozess kann ohne weiteres durch völkervertragliche Vereinbarungen fortgeführt werden. Eines verfassungsgebenden Aktes der globalen Weltbevölkerung bedarf es nicht.¹⁷⁴ Aus solchen können *verfassungsrechtliche* Bindungen erwachsen, die der staatlichen Intervention in den Freiheitsbereich der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen Grenzen setzen. Diesen Schranken durch eine unmittelbare Anwendbarkeit im nationalen Recht und die Möglichkeit einer Individualklage erhöhte Geltung zuzuweisen, sollte demokratietheoretisch ebenso vertretbar sein wie z. B. der völkerrechtlich abgesicherte Schutz von Grundrechten und deren individuelle Einklagbarkeit vor dem EGMR. Die Beschränkung auf Verrechtlichung der *Handelsbeziehung* muss auch nicht zu einem Legitimitätsverlust der WTO führen. Dem Umwelt- und Gesundheitsschutz, den Menschenrechten und anderen Themen kann auch ohne die Eröffnung einer eigenen politischen Handlungskompetenz der WTO Rechnung getragen werden, da derartige Schutzmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene weiterhin möglich bleiben, ohne dass darin *a priori* ein Verstoß gegen WTO-Verpflichtungen liegen würde.

¹⁷²v. *Bogdandy*, KJ 2001, S. 264, S. 274, der zwar erkennt, dass sich diese Aussage gegen das Völkerrecht im allgemeinen richtet, aber anscheinend davon ausgeht, dass die Bindung des demokratischen Gesetzgebers in anderen Bereichen als dem der Wirtschaft akzeptabel sei, ohne zu begründen, worin der wesentliche Unterschied z. B. zum Umweltschutz liegt.

¹⁷³Man denke nur an die gemeinschaftsrechtlichen Agrarsubventionen, durch die agrarexportierende Länder auf dem Weltmarkt benachteiligt werden, weil sie mit den subventionierten Preisen konkurrieren müssen.

¹⁷⁴Vgl. zum Begriff der „Kontrakt-Verfassung“ *Frankenberg*, FS Habermas, S. 507, S. 509 ff.

G. Schlussbemerkung

Das Beispiel der WTO wirft aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Reihe von Fragen auf, die sich nicht zuletzt auch in den oftmals konfuse Kritiken der Globalisierungsgegner widerspiegeln: Ist die WTO zu einseitig ausgerichtet und fehlt es ihr deshalb an Legitimation, oder führt die fehlende demokratische Legitimation nicht gerade dazu, dass der WTO noch weniger Handlungsspielraum zukommen sollte? Kann das Recht eine Antwort geben auf die faktische Globalisierung, oder ist die WTO letztlich lediglich ihr willfähriger Handlanger, der den einzig demokratisch legitimierten und legitimierbaren Staaten die Handlungsfähigkeit nimmt? Die Konsitutionalisierungsdebatte ruft dabei heftige Kritik auch deshalb hervor, weil über den Inhalt eines solchen Verfassungsbegriffs keine Einigkeit besteht und mit Verfassung das Entstehen einer politischen Macht verbunden wird. Ein solches Verständnis ist aber nicht zwingend. Verfassung kann auch als Verrechtlichung der Ausübung von Hoheitsgewalt ohne notwendige Begründung eigener Hoheitsgewalt verstanden werden. Der Blick auf die EU mit den ihr genuinen demokratischen Legitimationsproblemen könnte dabei allerdings abschreckendes Beispiel sein. Zieht nicht die Verrechtlichung unweigerlich eine politische Integration mit sich, die gewissermaßen im Nachhinein ihre demokratische Legitimation vergeblich einfordert? Dieser Vergleich ist jedoch nicht zwingend. Die EU war von Anfang an auf eine fortschreitende Integration angelegt. Die WTO dagegen erhebt von sich aus nicht den Anspruch einer Integrationsordnung, sondern soll lediglich der Verrechtlichung eines Teils der Weltordnung dienen.

Die Trennung des Verfassungsbegriffs von der Frage der Legitimation eröffnet die Möglichkeit, in Rechtsordnungen, die nicht notwendigerweise eine solche Integrationsordnung sind, einzelne verfassungsrechtliche Elemente auszumachen. Im Vergleich zum allgemeinen Völkerrecht wurden im WTO-Recht bereits einzelne Elemente einer Verfassungsordnung verwirklicht, auch wenn die Diskussion über die Konstitutionalisierung vielfach über das geltende Recht weit hinausgreift. Der Begriff des Verfassungsrechts mag für solch eine Entwicklung aus Legitimitätsgründen und im Vergleich zu nationalen Verfassungen zu hoch gegriffen sein, tatsächlich ist es aber eine Entwicklung, die verfassungsrechtliche Funktionen auf globaler Ebene übernimmt. Das Legitimationsproblem hindert eine so verstandene weitere Konstitutionalisierung nicht, solange sie nicht mit der Übertragung eigener politischer Eingriffsgewalt einhergeht, sondern in Verfestigung der *rule of law* der Außenhandelsfreiheit der Mitglieder weitere und effektivere Schranken setzt.

Ob die Weiterentwicklung des WTO-Rechts in Zukunft den Weg einer Stärkung verfassungsrechtlicher Elemente nimmt, oder aufgrund zunehmender bilateraler Verhandlungen der USA und EG nach dem Scheitern der Verhandlungen in Cancún an Bedeutung verliert, wird die Entwicklung zeigen.¹⁷⁵ Bisher hat die WTO jedenfalls einen wichtigen Beitrag sowohl zur Diskussion über ein Weltverfassungsrecht als auch zur Entstehung einer globalen Rechtsgemeinschaft geleistet.

¹⁷⁵Zweifelnd Hauser, Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 459, S. 476, in Bewertung der Ministerkonferenz von Cancún.

Literatur

- BADURA, Peter; Grundprobleme des Wirtschaftsverfassungsrechts, in: Juristische Schulung 1976, S. 205–213 (zitiert: *Badura*, JuS 1976)
- BASEDOW, Jürgen; Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung, Tübingen: Mohr 1992, Walter Eucken Institut (Freiburg, Breisgau): Vorträge und Aufsätze (zitiert: *Basedow*)
- BENEDEK, Wolfgang; Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong: Springer 1990, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 100 (zitiert: *Benedek*, Rechtsordnung des GATT)
- BENEDEK, Wolfgang; Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung: Kompetenzen und Rechtsordnung der WTO, in: Wolff HEINTSCHEL VON HEINNEGG et al. (Hrsg.): Entschädigung nach bewaffneten Konflikten. Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Bd. 40, Heidelberg: C. F. Müller 2003, S. 283–330 (zitiert: *Benedek*, Konstitutionalisierung)
- BOGDANDY, Armin von; Zweierlei Verfassungsrecht. Europäisierung als Gefährdung des gesellschaftlichen Grundkonsenses? in: Der Staat 39 [2000], S. 163–184 (zitiert: *v. Bogdandy*, Der Staat 39 [2000])
- BOGDANDY, Armin von; Chancen und Gefahren einer Konstitutionalisierung der WTO, in: Kritische Justiz 2001, S. 264–281 u. 425–441, Vortrag im Rahmen des Forum Constituionis Europae (FCE 5/02), www.wi-berlin.de/bogdandy.htm (zitiert: *v. Bogdandy*, KJ 2001)
- BOGDANDY, Armin von; Law and Politics in the WTO – Strategies to Cope with a Deficient Relationship, in: Jochen A. FROWEIN und Rüdiger WOLFRUM (Hrsg.): Max Planck Yearbook of United Nations Law, The Hague, London, New York 2001, S. 609–674 (zitiert: *v. Bogdandy*, Law and Politics)
- BRYDE, Brun-Otto; Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts, in: Der Staat 42 [2003], S. 61–75 (zitiert: *Bryde*, Der Staat 42 [2003])
- COTTIER, Thomas; A Theory of Direct Effect in Global Law, in: Armin von BOGDANDY; Petros C. MAVROIDIS und Yves MÉNY (Hrsg.): European Integration and International Co-ordination: Studies in Transnational Economic Law in Honour of Claus-Dieter Ehlermann, The Hague, London, New York: Kluwer Law International 2002, S. 99–123 (zitiert: *Cottier*, FS Ehlermann)

- COTTIER, Thomas und Matthias OESCH; Die unmittelbare Anwendbarkeit von GATT/WTO-Recht in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 2004, S. 121–154 (zitiert: *Cottier/Oesch*, SZIER 2004)
- DESMEDT, Axel; Proportionality in WTO Law, in: Journal of International Economic Law 2001, S. 441–480 (zitiert: *Desmedt*, JIEL 2001)
- DEWOST, Jean-Louis; Vers un ordre juridique mondial? in: Armin von BOGDANDY; Petros C. MAVROIDIS und Yves MÉNY (Hrsg.): European Integration and International Co-ordination: Studies in Transnational Economic Law in Honour of Claus-Dieter Ehlermann, The Hague, London, New York: Kluwer Law International 2002, S. 125–129 (zitiert: *Dewost*, FS Ehlermann)
- ENGELBERGER, Lukas; Die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von WTO-Recht in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts – eine Bestandsaufnahme, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 2004, S. 155–185 (zitiert: *Engelberger*, SZIER 2004)
- FASSBENDER, Bardo; The United Nations Charter As Constitution of The International Community, in: Columbia Journal of Transnational Law 36 [1998], S. 528–619 (zitiert: *Fassbender*, Col. J. Int'l. L. 36 [1998])
- FISCHER-LESCANO, Andreas; Globalverfassung: Verfassung der Weltgesellschaft, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 88 [2002], S. 349–378 (zitiert: *Fischer-Lescano*, ARSP 88 [2002])
- FRANKENBERG, Günter; Die Rückkehr des Vertrages. Überlegungen zur Verfassung der Europäischen Union, in: Lutz WINGERT und Klaus GÜNTHER (Hrsg.): Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit, Festschrift für Jürgen Habermas, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 507–538 (zitiert: *Frankenberg*, FS Habermas)
- FROWEIN, Jochen A.; Konstitutionalisierung des Völkerrechts, in: Klaus DICKE et al. (Hrsg.): Völkerrecht und Internationales Recht in einem sich globalisierenden internationalen System: Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Bd. 39, Heidelberg: C. F. Müller 2000, S. 427–447 (zitiert: *Frowein*, Konstitutionalisierung)
- GÖTTSCHE, Götz J.; Die Anwendung von Rechtsprinzipien in der Spruchpraxis der WTO-Rechtsmittelinstanz, Berlin: Duncker und Humblot 2005 (zugl. Diss., Hamburg 2004) (zitiert: *Göttsche*)
- GRIMM, Dieter; Braucht Europa eine Verfassung? München: Carl Friedrich von Siemens Stiftung 1995 (zitiert: *Grimm*)

- GROEBEN, Hans von der und Jürgen SCHWARZE (Hrsg.); Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2004 (zitiert: *Bearbeiter* in: v. d. Groeben, EU/EGV)
- GUZMAN, Andrew T.; Global Governance and the WTO, in: Harvard International Law Journal 45 2004, S. 303–351 (zitiert: *Guzman*, Harv. Int'l. L.J. 45 (2004))
- HÄBERLE, Peter; Europäische Verfassungslehre, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2004 (zitiert: *Häberle*)
- HALTERN, Ulrich; Internationales Verfassungsrecht? Anmerkungen zu einer kopernikanischen Wende, in: Archiv des öffentlichen Rechts 128 [2003], S. 511–557 (zitiert: *Haltern*, AöR 128 [2003])
- HATJE, Armin; Wirtschaftsverfassung, in: Armin von BOGDANDY (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht, Berlin Heidelberg: Springer 2003, S. 684–745 (zitiert: *Hatje*, Wirtschaftsverfassung)
- HAUSER, Heinz; Die WTO nach Cancún, in: Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 459–488 (zitiert: *Hauser*, Aussenwirtschaft 58 [2003])
- HERDEGEN, Matthias; Internationales Wirtschaftsrecht, 4. Auflage, München: C. H. Beck 2003 (zitiert: *Herdegen*)
- HESELHAUS, Sebastian; Die Welthandelsorganisation, in: Juristische Ausbildung 1999, S. 76–82 (zitiert: *Heselhaus*, JA 1999)
- HILF, Meinhard; Die Anwendung des GATT im deutschen Recht, in: Meinhard HILF und Ernst-Ulrich PETERSMANN (Hrsg.): GATT und Europäische Gemeinschaft: Referate d. Tagung d. Arbeitskreises Europ. Integration e. V. in Bielefeld vom 6.–8. September 1984., Baden-Baden: Nomos 1986, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e. V., Band 22, S. 11–61 (zitiert: *Hilf*, Anwendung des GATT)
- HILF, Meinhard; New Economy – New Democracy? Zur demokratischen Legitimation der WTO, in: Claus Dieter CLASSEN et al. (Hrsg.): „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. . .“ Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin: Duncker und Humblot 2001, S. 427–438 (zitiert: *Hilf*, Lib. amic. Oppermann)
- HILF, Meinhard; Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung: Struktur, Institutionen und Verfahren, in: Wolff HEINTSCHEL VON HEINEGG et al. (Hrsg.): Entschädigung nach bewaffneten Konflikten. Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung. Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Bd. 40, Heidelberg: C. F. Müller 2003, S. 257–282 (zitiert: *Hilf*, Konstitutionalisierung)

- HILF, Meinhard und Stefan OETER (Hrsg.); WTO-Recht, Baden-Baden: Nomos 2005 (zitiert: *Bearbeiter* in: Hilf/Oeter, WTO-Recht)
- HINDERER, Hermann Ali; Rechtsschutz von Unternehmen in der WTO, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2004 (zugl. Diss., Berlin 2003) (zitiert: *Hinderer*)
- HOHMANN, Harald; Die WTO-Streitbeilegung im Jahr 2003, in: Recht der internationalen Wirtschaft 2005, S. 321–330 (zitiert: *Hohmann*, RIW 2005)
- HOWSE, Robert und Kalypso NICOLAIDIS; Legitimacy and Global Governance: Why Constitutionalizing the WTO is a Step Too Far, in: Roger B. PORTER et al. (Hrsg.): Efficiency, Equity, and Legitimacy: The Multilateral Tradings System at the Millennium, Washington D. C.: Brookings Institution 2001 (URL: www.ksg.harvard.edu/cbg/Conferences/trade/howse.htm) – Zugriff am 6. Juni 2005, S. 227–252 (zitiert: *Howse/Nicolaidis*, Legitimacy)
- IPSEN, Hans Peter; Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen: Mohr 1972 (zitiert: *Ipsen*)
- IPSEN, Knut; Völkerrecht, 5. Auflage, München: C. H. Beck 2004 (zitiert: *Ipsen*)
- IPSEN, Knut und Ulrich R. HALTERN; Rule of Law in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen: Die Welthandelsorganisation, in: Recht der internationalen Wirtschaft 1994, S. 717–723 (zitiert: *Ipsen/Halter*, RIW 1994)
- JACKSON, John H.; The World Trade Organization. Constitution and Jurisprudence, London: Royal Institute of International Affairs 1998 (zitiert: *Jackson*, The WTO)
- JACKSON, John H.; The WTO Evolving Constitution, in: Claus Dieter CLASSEN et al. (Hrsg.): „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. . .“ Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin: Duncker und Humblot 2001, S. 411–426 (zitiert: *Jackson*, Lib. amic. Oppermann)
- JACKSON, John H.; Changing Fundamentals of International Law and International Economic Law, in: Archiv des Völkerrechts 41 [2003], S. 435–448 (zitiert: *Jackson*, AVR 41 [2003])
- KANT, Immanuel; KLEMME, Heiner F. (Hrsg.); Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden: ein philosophischer Entwurf, Hamburg: Meiner 1992, Philosophische Bibliothek, Band 443 (zitiert: *Kant*)
- KIRCHHOF, Paul; Die rechtliche Struktur der Europäischen Union als Staatenverbund, in: Armin von BOGDANDY (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht, Berlin Heidelberg: Springer 2003, S. 893–929 (zitiert: *Kirchhof*, Staatenverbund)

- KOTZUR, Markus; Die Weltgemeinschaft im Ausnahmezustand? in: Archiv des Völkerrechts Bd. 42 [2004], S. 353–388 (zitiert: *Kotzur*, AVR 42 [2004])
- KRAJEWSKI, Markus; Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO), Berlin: Duncker und Humblot 2001 (zugl. Diss., Hamburg 2000) (zitiert: *Krajewski*)
- LANGER, Stefan; Grundlagen einer internationalen Wirtschaftsverfassung – Strukturprinzipien, Typik und Perspektiven anhand von Europäischer Union und Welthandelsorganisation, München: C. H. Beck 1995 (zitiert: *Langer*)
- LENSKI, Edgar; Die WTO auf dem Weg zur Weltwirtschaftsorganisation?, WHI-Paper 17/04, (URL: www.whi-berlin.de/wto.htm) (zitiert: *Lenski*)
- MAY, Bernhard; Der erfolgreiche GATT-Abschluß – ein Pyrrhussieg? in: Europa-Archiv 1994, S. 33–42 (zitiert: *May*, EA 1994)
- MCGINNIS, John O. und Mark L. MOVSESIAN; The World Trade Constitution, in: Harvard Law Review 114 [2000], S. 511–605 (zitiert: *McGinnis/Movsesian*, Harv. L. Rev. 114 [2000])
- MCGINNIS, John O. und Mark L. MOVSESIAN; Against Global Governance in the WTO, in: Harvard International Law Journal 45 [2004], S. 353–365 (zitiert: *McGinnis/Movsesian*, Har. Int.'l. L.J. 45 (2004))
- MENG, Werner; Gedanken zur Frage unmittelbarer Anwendung von WTO-Recht in der EG, in: Ulrich BEYERLIN et al. (Hrsg.): Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht, Festschrift für Rudolf Bernhardt, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest: Springer 1995, Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 120, S. 1063–1086 (zitiert: *Meng*, FS Bernhardt)
- MENG, Werner; Wirtschaftssanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen – Probleme im WTO-Recht, in: Jürgen BRÖHMER; Roland RIEBER et al. (Hrsg.): Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag, Köln, Berlin, München: Carl Heymanns 2005, S. 165–190 (zitiert: *Meng*, FS Ress)
- MESSNER, Dirk und Franz NUSCHELER; Global Governance. Herausforderungen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Dieter SENGHAAS (Hrsg.): Frieden machen, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997, S. 337–361 (zitiert: *Messner/Nuscheler*)
- MÖLLERS, Christoph; Verfassunggebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung. Begriffe der Verfassung in Europa, in: Armin von BOGDANDY (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht, Berlin, Heidelberg: Springer 2003, S. 1–57 (zitiert: *Möllers*, Verfassunggebende Gewalt)

- NETTESHEIM, Martin; Von der Verhandlungsdiplomatie zur internationalen Verfassungsordnung: Zur Entwicklung der Ordnungsformen des internationalen Wirtschaftsrechts, in: Claus Dieter CLASSEN et al. (Hrsg.): „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. . .“ Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin: Duncker und Humblot 2001, S. 381–409 (zitiert: *Nettesheim*, Lib. amic. Oppermann)
- NEUMANN, Jan; Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Verträgen, in: Martin NETTESHEIM und Gerald G. SANDER (Hrsg.): WTO-Recht und Globalisierung, Berlin: Duncker und Humblot 2003, Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 68, S. 9–42 (zitiert: *Neumann*)
- OPPERMANN, Thomas; Europarecht, München: C. H. Beck 1991 (zitiert: *Oppermann*, Europarecht)
- OPPERMANN, Thomas; Die EU in der WTO, in: Recht der internationalen Wirtschaft 1995, S. 919–928 (zitiert: *Oppermann*, RIW 1995)
- OPPERMANN, Thomas und Marc BEISE; Die neue Welthandelsorganisation – ein stabiles Regelwerk für weltweiten Freihandel? in: Europa Archiv 1994, S. 195–202 (zitiert: *Oppermann/Beise*, EA 1994)
- OPPERMANN, Thomas und Marc BEISE; Freier Welthandel und Umweltschutz nach der WTO-Doha-Konferenz 2001, in: Recht der internationalen Wirtschaft 2002, S. 269–274 (zitiert: *Oppermann/Beise*, RIW 2002)
- PERNICE, Ingolf; Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, in: Europarecht 1996, S. 27–43 (zitiert: *Pernice*, EuR 1996)
- PERNICE, Ingolf; Europäisches und nationales Verfassungsrecht, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 60 [2001], S. 148–193 (zitiert: *Pernice*, VVDStRL 60 [2001])
- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; Application of GATT by the Court of Justice of the European Communities, in: Common Market Law Review 20 [1983], S. 397–437 (zitiert: *Petersmann*, CMLRev. 20 [1983])
- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; Die EWG als GATT-Mitglied – Rechtskonflikte zwischen GATT-Recht und Europäischem Gemeinschaftsrecht, in: Meinhard HILF und Ernst-Ulrich PETERSMANN (Hrsg.): GATT und Europäische Gemeinschaft: Referate d. Tagung d. Arbeitskreises Europ. Integration e.V. in Bielefeld vom 6.–8. September 1984,, Baden-Baden: Nomos 1986, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e. V., Band 22, S. 119–174 (zitiert: *Petersmann*, EWG als GATT-Mitglied)

- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; Wie kann Handelspolitik konstitutionalisiert werden?
in: Europa-Archiv 1989, S. 55–64 (zitiert: *Petersmann*, EA 1989)
- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; Rights and Duties of States and Rights and Duties
of Their Citizens: Towards the “Constitutionalization” of the Bretton-Woods-
System Fifty Years after its Foundation, in: Ulrich BEYERLIN et al. (Hrsg.):
Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staats-
recht, Festschrift für Rudolf Bernhardt, Berlin, Heidelberg, New York, London,
Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest: Springer 1995, Max-Planck-
Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 120, S. 1087–
1128 (zitiert: *Petersmann*, FS Bernhardt)
- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; The Transformation of the World Trading System
through the 1994 Agreement Establishing the World Trade Organization, in:
European Journal of International Law 6 1995, S. 161–221 (zitiert: *Petersmann*,
EJIL 6 (1995))
- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; Europäisches und weltweites Integrations-, Verfassungs-
und Weltbürgerrecht, in: Claus Dieter CLASSEN et al. (Hrsg.): „In einem ver-
einten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“ Liber amicorum Thomas
Oppermann, Berlin: Duncker und Humblot 2001, S. 367–452 (zitiert: *Peters-
mann*, Lib. amic. Oppermann)
- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; Constitutional Economics, Human Rights and the Fu-
ture of the WTO, in: Aussenwirtschaft 58 [2003], S. 49–91 (zitiert: *Petersmann*,
Aussenwirtschaft 58 [2003])
- PETERSMANN, Ernst-Ulrich; Constitutional Approaches to International Law, in:
Jürgen BRÖHMER; Roland RIEBER et al. (Hrsg.): Internationale Gemeinschaft
und Menschenrechte, Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag, Köln,
Berlin, München: Carl Heymanns 2005, S. 207–223 (zitiert: *Petersmann*, FS
Ress)
- SCHIMMELPFENNIG, Alexander; Eine umweltpolitische Reform des WTO-Systems?
Baden-Baden: Nomos 2005 (zugl. Diss., Tübingen 2004) (zitiert: *Schimmelpfen-
nig*)
- STOLL, Peter-Tobias; Freihandel und Verfassung. Einzelstaatliche Gewährleistung
und die konstitutionelle Funktion der Welthandelsorganisation (GATT/WTO),
in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht 57 [1997], S. 83–146 (zitiert:
Stoll, ZaöRV 57 [1997])
- STOLL, Peter-Tobias und Frank SCHORKOPF; WTO – Welthandelsorganisation und
Welthandelsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns 2002 (zitiert: *Stoll/
Schorkopf*)
- STREINZ, Rudolf; Europarecht, 5. Auflage, Heidelberg: Müller 2001 (zitiert: *Streinz*)

- TEUBNER, Gunther; Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Bd. 63 2003, S. 1–28 (zitiert: *Teubner*, ZaöRV 63 (2003))
- THÜRER, Daniel; WTO – Teilordnung im System des Völker- und Europarechts, in: Daniel THÜRER und Stephan KUX (Hrsg.): GATT 94 und die Welthandelsorganisation. Herausforderung für die Schweiz und Europa, Zürich: Schulthess 1996, S. 41–72 (zitiert: *Thürer*, WTO – Teilordnung)
- TOMUSCHAT, Christian; Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 36 [1978], S. 7–63 (zitiert: *Tomuschat*, VVDStRL 36 [1978])
- UERPMANN, Robert; Internationales Verfassungsrecht, in: Juristen Zeitung 2001, S. 565–616 (zitiert: *Uerpmann*, JZ 2001)
- UERPMANN, Robert; Völkerrechtliche Nebenverfassungen, in: Armin von BOGDANDY (Hrsg.): Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge, Berlin, Heidelberg: Springer 2003, S. 339–371 (zitiert: *Uerpmann*, Nebenverfassung)
- VERDROSS, Alfred und Bruno SIMMA; Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis, 3. Auflage, Berlin: Duncker und Humblot 1984 (zitiert: *Verdross/Simma*)
- GRAF VITZTHUM, Wolfgang (Hrsg.); Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin: De Gruyter 2004 (zitiert: *Bearbeiter* in: Vitzthum, Völkerrecht)
- VOLLMÖLLER, Thomas; Die Globalisierung des öffentlichen Wirtschaftsrechts – Eine systematische Darstellung der Einwirkungen des Wirtschaftsvölkerrechts auf das öffentliche Wirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des WTO-Rechts, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns 2001 (zitiert: *Vollmöller*)
- WALKER, Neil; The Idea of Constitutional Pluralism, in: The Modern Law Review 65 [2002], S. 317–359 (zitiert: *Walker*, MLR 65 [2002])
- WALTER, Christian; Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion, in: Deutsches Verwaltungsblatt 2000, S. 1–76 (zitiert: *Walter*, DVBl. 2000)
- WEISS, Wolfgang und Christoff HERMANN; Welthandelsrecht, München: C. H. Beck 2003 (zitiert: *Weiß/Hermann*)
- WTO (Hrsg.); Understanding the WTO, 3. Auflage, Genf 2005 (zitiert: *WTO*)
- ZÜRN, Michael; Regieren jenseits des Nationalstaates: Globalisierung und Denationalisierung als Chance, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998 (zitiert: *Zürn*)